

BRANDSCHUTZKONZEPT

PROJEKT

Brandschutztechnische Ertüchtigung
Altes Rathaus Wittlich
Neustraße 2
54516 Wittlich

BAUHERR

Stadt Wittlich
Schloßstraße 11
54516 Wittlich



PLANSTAND
PROJEKTNUMMER

INDEX A
P19.007

STAND
ANZAHL DER SEITE

10. März 2020
59 + 4 Anlagen

BRANDSCHUTZ FRIEDRICH
PLANUNGS- UND SACHVERSTÄNDIGENBÜRO

Jan Friedrich, M. Eng.

Vorbeugender Brandschutz

Zertifizierter Sachverständiger
für vorbeugenden Brandschutz
ZVB 2017-07-173

Anschrift

Brandschutz Friedrich
Trierer Landstraße 9
54516 Wittlich

Kontakt

Telefon: 06571 9998490
www.brandschutz-friedrich.de
info@brandschutz-friedrich.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Auftrag	3
2	Unterlagen, Abstimmungsgespräche.....	4
2.1	Unterlagen und Abstimmungsgespräche.....	4
2.2	Literaturangaben	5
2.3	Revisionen.....	6
3	Beurteilungsgrundlagen	7
4	Objektbeschreibung	8
4.1	Grundstück und Nachbarschaft.....	8
4.2	Allgemeine Angaben.....	9
4.2.1	Gebäudebeschreibung, Konstruktion.....	9
4.2.2	Funktionsbeschreibung, Nutzung, Personen.....	14
4.2.3	Baurechtliche Einordnung, Risikobewertung und Brandgefahren.....	16
4.2.4	Darstellung der Schutzziele	18
4.3	Baulicher Brandschutz	20
4.3.1	Zugänglichkeit und Gestaltung der Flucht- und Rettungswege.....	20
4.3.2	Brandschutztechnische Abschnittsbildung	25
4.3.3	Anforderungen an Bauteile, Baustoffe und Abschlüsse von Öffnungen	26
4.4	Anlagentechnischer Brandschutz	38
4.4.1	Brandmeldeanlage und Rauchwarnmelder	38
4.4.2	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Entrauchungsanlagen.....	40
4.4.3	Haustechnische Anlagen	40
4.4.4	Lüftungstechnische Anlagen.....	42
4.4.5	Elektrotechnische Anlagen	43
4.4.6	Wiederkehrende Prüfung	45
4.5	Organisatorischer/Betrieblicher Brandschutz	46
4.5.1	Evakuierungsplanung, Brandschutzordnung, Flucht- & Rettungsplan	46
4.5.2	Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege.....	46
4.5.3	Ausstattung/Anordnung von Kleinlöschgeräten	46
4.5.4	Ausbildung des Personals.....	48
4.5.5	Angaben zur Feuerwehr.....	48
4.5.6	Löschwasserversorgung/Rückhaltung.....	49
4.5.7	Flächen für die Feuerwehr	50
4.5.8	Feuerwehrplan.....	52



4.5.9	Schlüsseldepot/Zentrale Anlaufstelle	52
5	Umsetzung des Brandschutzkonzeptes	53
5.1	Brandschutzmaßnahmen im Bauverlauf.....	53
5.2	Nutzungsrelevante Punkte des Brandschutzkonzeptes	55
6	Abweichungen und Erleichterungen	56
7	Zusammenfassung.....	57
8	Erklärung.....	58
9	Anlagen	59



1 Anlass und Auftrag

Die Stadt Wittlich plant die brandschutztechnische Ertüchtigung des alten Rathauses in der Neustraße 2 in 54516 Wittlich.

Die Beurteilung des Bestandsobjektes erfolgt auf Grundlage der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz.

Der Unterzeichner wurde vom Bauherrn auf Grundlage des § 56 Abs. 2 LBauO RLP mit der Erstellung des Brandschutzkonzeptes im Planungsverfahren beauftragt. Das vorliegende Brandschutzkonzept hat den Status einer Fachplanung.

Alle weiteren Planungsleistungen der Fachbereiche Architektur und Haustechnik werden im Nachgang durch den Bauherrn in Auftrag gegeben.

Wesentlicher Inhalt dieses Brandschutzkonzeptes ist die Herleitung und Darstellung der brandschutztechnisch erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen im baurechtlichen Bezugsrahmen unter Berücksichtigung der nutzerbezogenen Besonderheiten.

Das Brandschutzkonzept unterstützt den Bauherrn bei der Planung sowie Ausführung des Bauvorhabens und dient gleichzeitig im weiteren Verlauf der Baugenehmigungsbehörde als Entscheidungshilfe bei der Erteilung der Baugenehmigung.

Das Brandschutzkonzept kann erst nach abschließender Prüfung und Bestätigung durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde für die Ausschreibung bzw. die tatsächliche Bauausführung herangezogen werden.

Das vorliegende Brandschutzkonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung - auch auszugsweise - bedarf der schriftlichen Genehmigung des Unterzeichnerbüros. Die Ergebnisse sind nur für das untersuchte Objekt gültig und können nicht auf andere Bauwerke übertragen werden.

Erhöhte Sachschutzaspekte im Sinne des Sachversicherers wurden nicht behandelt.

Über den öffentlich-rechtlich geforderten vorbeugenden Brandschutz hinausgehende Anforderungen des Arbeitsrechts sowie weitergehender privatrechtlicher Vereinbarungen können im vorliegenden Brandschutzkonzept nicht abschließend geklärt werden und fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bauherrn.



2 Unterlagen, Abstimmungsgespräche

2.1 Unterlagen und Abstimmungsgespräche

Zur Ausarbeitung standen dem Unterzeichner im wesentlichen alte Planunterlagen in Papierform sowie eine erste Ausarbeitung einer Brandschutzuntersuchung der Stadtverwaltung zur Verfügung. Planunterlagen zum Dachgeschoss lagen zum Zeitpunkt der Konzepterstellung nicht vor.

Die Planunterlagen wurden digitalisiert und in das CAD System übernommen. Eine Kontrolle der Maße vor Ort hat nicht stattgefunden. Bevor die Planunterlagen zu Bauzwecken verwendet werden können, muss eine genaue örtliche Aufnahme erfolgen.

Im Zuge der Konzepterstellung fanden mehrere Ortstermine und Begehungen statt. Ebenso konnten auch die Räumlichkeiten im angrenzenden Objekt Neustraße 4 begangen werden.

Auf der Grundlage eines ersten Entwurfes des Brandschutzkonzeptes fand am 02.04.2019 eine Besprechung der Brandschutzpläne mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich und dem Architekten Christian Gerhardy statt.



2.2 Literaturangaben

Bauvorschriften

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBL. S.112).

Darüber hinaus wurden verwendet:

- Anlage zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB) des Ministeriums der Finanzen vom 27. November 2019.
- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Fassung Juli 1998 Rheinland-Pfalz.
- Technische Regeln für Arbeitsstätten – Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung ASR A 1.3 Ausgabe vom Februar 2013, Geändert GMBI 2017, Seite 398.
- Technische Regeln für Arbeitsstätten – Verkehrswege ASR A 1.8 Ausgabe vom November 2012, zuletzt geändert GMBI 2018, S. 473.
- Technische Regeln für Arbeitsstätten – Maßnahmen gegen Brände ASR A 2.2 Ausgabe vom Mai 2018, GMBI 2018, S. 446.
- Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen (HTechAnIV RP) vom 13. Juli 1990, letzte berücksichtigte Änderung vom 22.12.2009 (GVBI. S. 399)
- Anhang A - Anlage zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB), Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie – LAR): 2020-01.
- Anhang B - Anlage zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB), Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagenrichtlinie – LüAR): 2020-01.
- DGUV Vorschrift 3, Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel vom 1. April 1979 in der Fassung vom 1. Januar 1997
- DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt W 405 – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung, Stand Februar 2008.



2.3 Revisionen

Das Brandschutzkonzept wurde in folgenden Fassungen erstellt beziehungsweise fortgeschrieben:

Index	Datum	Inhalt
Index A	10. März 2020	Brandschutzkonzept



3 Beurteilungsgrundlagen

Der vorbeugende bauliche Brandschutz ist als Teilaspekt der technischen Gebäudesicherheit zu verstehen. Er obliegt nicht allein der Eigenverantwortlichkeit des Auftraggebers oder des Betreibers, er liegt auch im öffentlich-rechtlichen Interesse.

Als Beurteilungsgrundlage dient daher im Wesentlichen die

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBL. S.112).



4 Objektbeschreibung

4.1 Grundstück und Nachbarschaft

Das Alte Rathaus wurde auf dem Grundstück Gemarkung Wittlich, Flur 8, Flurstück 286/2, Ecke Neustraße - Marktplatz - Burgstraße errichtet.

Bei den anliegenden Grundstücken Flur 8 Nr. 240/6, Neustraße, Nr. 550/14, Markt-
platz, und Nr. 175/20, Burgstraße handelt es sich um Gemeindestraßen.

Zu den Gemeindestraßen, wie auch zu den anderen anliegenden Grundstücken Flur 8
Nr. 283/1, Nr. 3291/286, Nr. 3386/283, Nr. 284/2, Nr.284/1 und Nr. 285/1 besteht
eine Grenzbebauung. Im rückwärtigen Bereich ist ein schmaler Freiraum als Innenhof
ausgebildet.

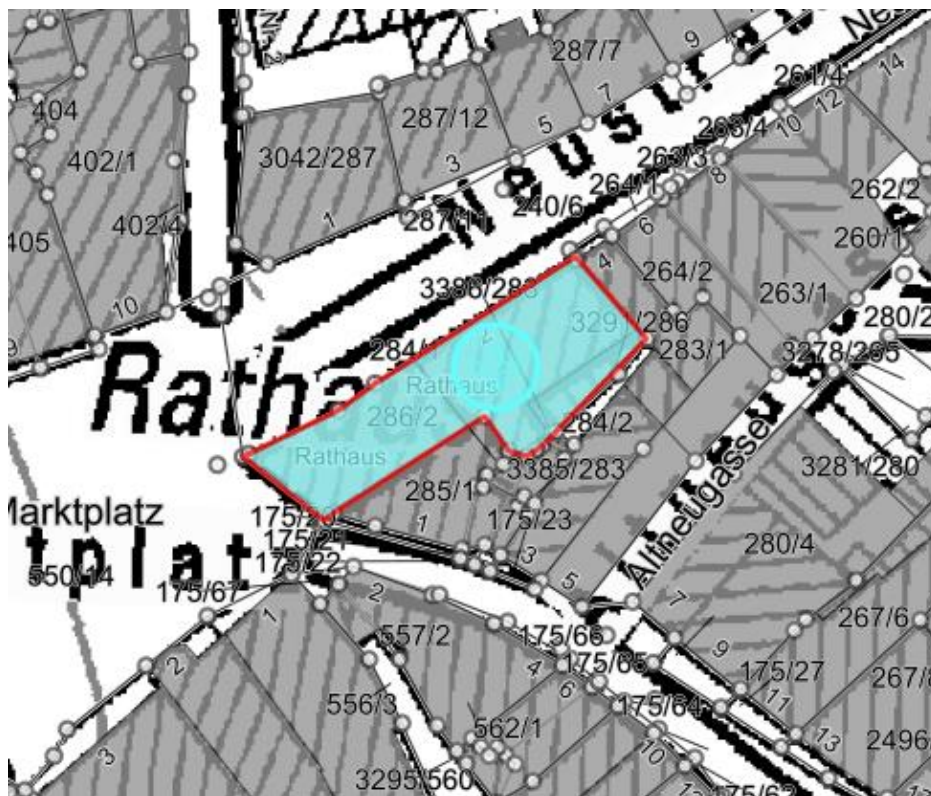


Abbildung 1: Lageplan – Lanis RLP

Die Lage des Baukörpers auf dem Grundstück kann dem Lageplan in der Abbildung 1 entnommen werden. In direkter Nachbarschaft des Objektes befinden sich Wohn- und Geschäftshäuser sowie der Marktplatz der Stadt Wittlich.

Das zu beurteilende Objekt ist über die Neustraße und den Marktplatz an den öffentlichen Verkehrsraum angeschlossen.



4.2 Allgemeine Angaben

4.2.1 Gebäudebeschreibung, Konstruktion

Das heute denkmalgeschützte Bauwerk wurde um 1600 als Rathaus der Stadt Wittlich errichtet und besteht nach der Erweiterung von 1922 in seiner jetzigen Form. In den 1980er Jahren wurden das Gebäude für die derzeitige Nutzung als Museum und Kulturstätte umgebaut.

Die Holzbalkendecken des älteren Gebäudeteils wurden in diesem Zuge teilweise durch Stahlbetondecken ersetzt. Die Decke über dem 2. Obergeschosses stellt sich in der Untersuchung jedoch als Holzbalkendecke dar.

Das Gebäude hat ein Kellergeschoss, 3 aufgehenden Vollgeschosse und einen nicht ausgebauten Dachraum. Die horizontale Erschließung erfolgt über einen offenen Treppenraum.

In den Umfassungswänden zum Innenhof zu den Grundstücken Nr. 283/1, Nr. 3291/286, Nr. 3386/283, Nr. 284/2 sind Fenster vorhanden. Hierbei handelt es sich teilweise um so genannte "Meistermannfenster", die als Kunstobjekte einen Schutzwert darstellen.

Im Nachfolgenden wird Konstruktion und Nutzung des Bauwerks geschossweise dargestellt:

Kellergeschoss

Die Außen- und Tragwände sowie Stützen wurden aus Mauerwerk bzw. Stahlbeton hergestellt. Die Kellerdecke besteht aus Stahlbeton. Als Bodenbeläge kamen Beton bzw. Natursteinpflaster zum Einsatz.

Die Außenwänden zur Neustraße weisen mehrere Stahlkellerfenster mit Glas- und Gitterflügeln, sowie ein Holzsprossenfenster mit Einfachverglasung auf. Vorgelagert zu den Fenstern liegen gemauerte Kellerlichtschächte mit befahrbarer Gitterabdeckung im Gehwegbereich der Neustraße.

Die Kellertreppe besteht aus Stahlbeton, die Wände des Treppenraumes aus Mauerwerk. Den oberen Abschluss des Treppenraumes bildet die Stahlbetontreppe ins 1. Obergeschoss.

Der Treppenraum weist am höchsten Punkt im Erdgeschoss eine Öffnung mit Ventilator in der Brandwand auf. Zur Belüftung des unter der Kellertreppe liegenden Lagerhauses wurden mehrere Schlitze in den Treppenlauf eingestemmt, wodurch der Treppenraum nicht mehr vom übrigen Keller getrennt ist.



Im Kellergeschoss ist der Treppenraum zum Flur hin durch einen T30 Tür abgeschlossen, im Erdgeschoss erfolgt der Zugang über eine brandschutztechnisch nicht qualifizierte Holztür ohne Dichtungen.

Erdgeschoss

Die Außen- und Tragwände wurden aus Mauerwerk, die Stützen aus Naturstein bzw. Mauerwerk hergestellt. In der Außenwand zu Neustraße und Marktplatz sind Sprossenfenster/-türen mit überwiegend Einfachverglasung, teilweise auch 2-Scheiben Isolierglas, eingebaut. Alle Fenster zu Neustraße und Marktplatz sind offenbar.

Der Haupteingang von der Neustraße stellt sich als 2-flüglige Türanlage aus Holz dar. In der Grenzwand (Brandwand) auf der Rückseite des Gebäudes sind im Bereich der WCs Holzfenster mit Einfachverglasung sowie, in der teilweise vorhandenen Flachdachdecke, ein Oberlicht zum Öffnen und Belüften eingebaut.

Unter dem Treppenerker der Obergeschosse wurde ein "Totraum" festgestellt, über den aufgrund mangelnder Zugangsmöglichkeit keine weiteren Aussagen gemacht werden können.

Die Erdgeschossdecke ist im Flurbereich sowie im Windfang als Kappengewölbe ausgebildet. Im übrigen Erdgeschoss und im sichtbaren Teil des Treppenerkers stellt sich die Decke als Stahlbetondecke dar. Die Bodenbeläge in den allgemeinen Bereichen (Flure, Windfang, WCs) sind als Stein-/Fliesenbeläge ausgeführt. In allen übrigen Bereichen kam Holzparkett zum Einsatz.

Die notwendige Treppe führt momentan ohne brandschutztechnische Abtrennung zu den angrenzenden Räumen und Fluren vom Erdgeschoss bis ins 2. Obergeschoss. Sie ist zwischen EG und 1. OG als Stahlbetondecke mit Steinzeugbelag ausgeführt. Vom 1. OG zum 2. OG ist noch die ursprüngliche Holzterasse vorhanden. Bei den Türen zu den angrenzenden Räumlichkeiten handelt es sich um Holztüren, welche teilweise Oberlichter aufweisen.

Zwischen dem Windfang und dem Flur ist eine 2-flüglige Ganzglastüranlage mit Oberlicht vorhanden. Vom Windfang aus gibt es eine hölzerne Durchgangszarge zu den hintereinanderliegenden, nicht abgetrennten Ausstellungsräumen entlang der Neustraße (Räume 4 - 6) und eine mit einer Holzplatte verschlossene Holztüranlage zu dem Raum Richtung Marktplatz (Räume 1 - 3). Das Erdgeschoss stellt sich somit derzeit als ein Raum dar.

Das ehemalige Hauptportal, jetzt Nebeneingang, ermöglicht einen barrierefreien Zugang zur Neustraße. Der Haupteingang vom Marktplatz erfolgt über eine Glastüranlage mit nachfolgenden Stufen.



1. Obergeschoss

Die Außen- und Tragwände wurden aus Mauerwerk, die Stützen aus Naturstein bzw. Mauerwerk hergestellt. In der Außenwand zur Neustraße sind Sprossenfenster, überwiegend mit Einfachverglasung, vorhanden.

Im kleinen Sitzungszimmer sind die Fenster zu Marktplatz und Neustraße als Kastenfenster ausgeführt. Alle Fenster zu Neustraße und Marktplatz sind öffnenbar.

In der Gebäudeaußenwand auf der Rückseite des Gebäudes zum Innenhof sind im Bereich der Treppe, einschließlich Vorbereich und Podest, bleiverglaste "Meistermannfenster" vorhanden. Diese werden derzeit von außen aufgesetzten verglasten Kunststoffkästen gegen Umwelteinflüsse geschützt.

Im Treppenerker befindet sich unter dem Podest der Treppe zum 2. Obergeschoss ein Putzmittelraum mit 3 einfachverglasten Holzfenstern zum Öffnen und Belüften in der Gebäudeaußenwand.

Die Geschosdecke zum 2. OG ist im Bereich des Flures wieder als Kappengewölbedecke ausgeführt. Alle anderen Decken, einschließlich der Treppenpodestdecke zum 2. OG, sind als Stahlbetondecke ausgeführt.

Die Bodenbeläge in den allgemeinen Bereichen (Flur, Putzmittelraum) sind als Stein-/Fliesenbeläge ausgeführt. In allen übrigen Bereichen kam Holzparkett zum Einsatz.

In den Umfassungswänden des offenen Treppenaufgangs sind offene Durchgänge sowie durch Vitrinenschränke verschlossene Türöffnungen vorhanden.

Der Putzmittelraum unter dem Treppenpodest der Treppe ins 2. OG ist mit Mauerwerkswänden und einer Holztür abgetrennt.

2. Obergeschoss

Die Tragwände wurden aus Mauerwerk, die Stützen aus Naturstein bzw. Mauerwerk hergestellt. Die rückwärtigen und seitlichen Gebäudeabschlusswände bestehen einschließlich der Wand (Straßenfront) vom großen Sitzungssaal zur Neustraße aus Mauerwerk.

Die übrigen Außenwände zu Neustraße und Marktplatz werden durch die Mansarddach-Konstruktion mit harter Dacheindeckung aus Naturschiefer gebildet. Unter der Schiefereindeckung befindet sich eine Holzverschalung auf gedämmter Holzunterkonstruktion mit einer Innenbekleidung aus Putz auf einer nicht näher definierten Putzträgerkonstruktion.

In der Außenwand zu Neustraße und Marktplatz sind öffnenbare Sprossenfenster, überwiegend als Kastenfenster, vorhanden.



In der Gebäudeabschlusswand sind im Erkerbereich des großen Sitzungssaales drei Kastenfenster mit Normalglas außen und Bleiverglasung ("Meistermannfenster") innen vorhanden.

Die Wänden des Treppenerkers weisen wiederum bleiverglaste "Meistermannfenster" mit den bereits beschriebenen außen aufgesetzten verglasten Kunststoffkästen auf. Die Geschossdecke zum Speicher stellt sich durchgängig als Holzbalkendecke mit einer Schüttungsfüllung und in weiten Teilen einer Abdeckung aus Zementestrich dar.

Die Unterseite der Decke besteht im Bereich Treppenraum und großer Sitzungssaal aus einer Holzvertäfelung, im Übrigen aus einer Bekleidung aus Putz auf Trägerkonstruktion.

Im Flur des Kulturamtes ist ein Lichtschacht aus verputztem Mauerwerk bis zur Dachhaut des Speichers geführt. In der Dachhaut befinden sich in diesem Bereich zwei einfach Stahlrahmen-Dachflächenfenster zur Belichtung des Flures.

In einem Teilbereich ist zum Marktplatz keine Decke zum Dachraum vorhanden. Hier besteht hinter dem Einbauschrank in einem Büro eine geschossübergreifende Verbindung zum Speicher. Der Bereich kann durch eine Öffnung vom Speicher aus eingesehen werden und stellt sich als mehrere Quadratmeter großer Totraum dar.

Der Bodenbelag im Treppenraum besteht aus Steinzeugfliesen, alle anderen Räume weisen einen Parkettfußboden auf.

Die Treppe vom 1. OG ins 2. OG besteht aus zwei Treppenläufe mit Tritt-, Setzstufen, Wangen und Geländer aus Holz sowie einem Zwischenpodest. Das Zwischenpodest hat einen Parkettbelag auf einer Betondecke.

Die Treppe endet im 2. Obergeschoss in einem offenen Treppenraum. Von diesem werden der große Sitzungssaal durch eine 2-flügelige Holztüranlage, eine Teeküche mit Nebenraum sowie der Flur zum Kulturamt je durch eine 1-flügelige Holz Tür erschlossen.

Zwischen Teeküche und großem Sitzungssaal besteht wieder eine Verbindung in Form einer 2-flügeligen Holztüranlage. Alle Türanlagen sind ohne Dichtungen ausgeführt.

Aufgrund der nicht mehr offenbaren "Meistermannfenster" besteht derzeit keine Möglichkeit den Treppenraum zu entrauchen. Den oberen Abschluss des Treppenraumes bildet die stuckverzierte Holzdecke zum Speicher.



Dachraum

Der Zugang zum Dachraum erfolgt über einen vom Flur abgehenden separaten Treppenraum mit Holztreppe und einer feuerhemmende Tür als Abschluss zum Flur. Unter der Treppe ist ein Abstellraum ausgebildet, welcher zum Zeitpunkt der Begehung eher als Technikraum genutzt wird.

Der nicht ausgebaute Dachraum ist ein durchgehender Raum mit entsprechend den darunter liegenden Raumhöhen unterschiedlichen Fußbodenhöhen. In einem Teilbereich ist der aus dem Flur des 2. OG aufsteigenden Lichtschacht aus verputztem Mauerwerk erkennbar.

In der Giebelwand zum angrenzenden Gebäude in der Neustraße sind Öffnungen erkennbar, die bis auf den Speicher des Nachbargebäudes reichen.

Das Dach ist als Satteldach mit einem Richtungswechsel der Firstlinie im Bereich zum Marktplatz ausgebildet. Die unterschiedlichen Dachhöhen sind den unterschiedlichen Bauwerkstiefen, Dachausrichtungen und Dachneigungen geschuldet. Der Rathhausturm ist als dachreitender Vieleckturm ausgeführt.

Die komplette Dachkonstruktion, einschl. Rathhausturm, besteht aus einem freiliegenden Holztragwerk mit einer Holzverschalung und einer Eideckung aus Naturschiefer. Das Dach erfüllt die Anforderungen an eine harte Bedachung. In der Dachfläche sind einzelne einfache Stahlrahmen-Dachflächenfenster eingebaut.

Der Bodenbelag besteht im Dachraum in weiten Teilen aus Zementestrich auf einer Steinschüttung in den Balkenzwischenräumen. In Teilbereichen ist kein Estrich ausgeführt, Schüttung und Deckenbalken sind sichtbar.

In einem großen Teilbereich zum Marktplatz sind zwei Holzkonstruktionen mit einem Zwischenraum übereinander angeordnet. Die untere Deckenkonstruktion (Gebälk und Schüttung) ist neben dem freiliegenden ehemaligen Deckengebälk erkennbar.

Der gesamte Dachraum ist ungedämmt und wird als Lagerraum genutzt. Des Weiteren befindet sich hier ein nicht mehr genutztes Lüftungsgerät mit Heizungs- und Kühlgeräteanschluss. Das dazugehörige Kühlgerät steht auf dem Dach und ist nur über das Nachbargebäude Burgstraße 1 durch die oberste Wohnung zu erreichen.

Das Lüftungsgerät diente der Klimatisierung des 2. OG, vor allem des großen Sitzungssaales. Die notwendigen Zu- und Abluftleitungen sind ohne Dämmung auf dem Speicher verlegt. Entsprechend befinden sich auch zahlreiche Durchdringungen mit Lüftungskästen in der Decke vom 2. OG. Eine brandschutztechnische Abtrennung ist nicht vorhanden.



Geometrische Abmessungen

Maximale Breite	ca. 35 m
Maximale Tiefe	ca. 13,5 m
Grundfläche	ca. 330 m ²
OKFFB 2. OG	ca. 7,20 m

4.2.2 Funktionsbeschreibung, Nutzung, Personen

Seit 1984 wird das alte Rathaus überwiegend als Museum für Ausstellungen moderner Kunst genutzt.

Nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung findet keine Nutzung im Sinne der Versammlungsstätten (VStättVO) Rheinland-Pfalz statt.

Die Nutzungen der einzelnen Geschosse stellen sich wie folgt dar:

Kellergeschoss

Im Kellergeschoss befinden sich mehrere zu Lagerzwecken genutzte Räumlichkeiten, der Weinkeller der Stadt Wittlich sowie der Heizungsraum des Objektes.

Derzeit werden im Bereich des Treppenabgangs im Erdgeschoss die Abfallbehälter gelagert.

In der weiteren Planung wird die Nutzung des Kellers aufgegeben und nach der Räumung untersagt. Erhalten bleibt somit lediglich der Heizungsraum. Für die Müllbehälter wird im EG ein Raum entsprechend brandschutztechnisch abgetrennt.

Erdgeschoss

Der überwiegende Teil des Erdgeschosses wird als Museum genutzt. Neben den Ausstellungsräumen befinden sich hier die dazugehörigen Nebenräume sowie eine WC Anlage. Im vorderen Bereich zum Marktplatz ist die Tourist-Information der Stadt Wittlich untergebracht.

Der große Sitzungssaal im 2. OG und das Sitzungszimmer im 1. OG werden für Sitzungen, Trauungen und Empfänge genutzt.

1. Obergeschoss

Abgesehen von dem über einen kleinen Zwischenflur zu erreichenden Sitzungszimmer wird das 1. Obergeschoss als Museum genutzt. Das Sitzungszimmer wird derzeit größtenteils zu Lagerzwecken genutzt. Sporadisch finden hier jedoch Sitzungen oder Schulklassenbesuche statt.



2. Obergeschoss

Das 2. Obergeschoss weist 2 Nutzungseinheiten auf. Zum einen befindet sich hier der u.a. als Trauzimmer genutzte große Sitzungssaal mit der dazugehörigen Teeküche, zu anderen eine Büroeinheit des Kulturamtes mit drei Büroräumen und einem Lagerraum.

Im Zuge von großen Trauungen sind teilweise bis zu 60 Personen im Trauzimmer zu erwarten. Die Zahl der Besucher wird bei städtischen Veranstaltungen derzeit häufig deutlich überschritten.

Dachraum

Der nichtausgebaute Dachraum wird derzeit als Lager und Aufstellraum für eine Lüftungsanlage genutzt.

Im Zuge der geplanten Ertüchtigungsmaßnahme ist die Lüftungsanlage zurückzubauen und zu entsorgen. Eine weitere Nutzung des Sachraumes zu Lagerzwecken ist aufgrund der Brandgefahr zu untersagen.

Nutzung während der Säubrennerkirmes/Fastnacht

Im Zuge der jährlich stattfindenden Säubrennerkirmes wird das Gebäude zweckentfremdet genutzt.

Die Räumlichkeiten dienen in dieser Zeit als Aufenthaltsräume für Personal und Ausgabestelle der Saubratenbons. Des Weiteren ist in den oberen Geschossen der Backstage-Bereich der Hauptbühne auf dem Marktplatz untergebracht. Die Musiker und Crews können sich hier aufhalten und werden hier versorgt.

Normaler Publikumsverkehr findet in dieser Zeit nicht statt.



4.2.3 Baurechtliche Einordnung, Risikobewertung und Brandgefahren

Aufgrund der Bauweise, der mittleren Fußbodenhöhe des Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind und der Art der Nutzung wird die bauliche Anlage zusammenfassend in die

Gebäudeklasse 4

gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 der LBauO RLP eingestuft.

Weiterhin handelt es sich aufgrund der Art der Nutzung des Objektes um eine

bauliche Anlage besonderer Art und Nutzung

im Sinne des § 50 Abs. 2 Ziffer 9 und 10 LBauO RLP.

An bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung können im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt oder aber Erleichterungen zugelassen werden. Diese Anforderungen und Erleichterungen können sich auch auf Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen erstrecken.¹

Gefährdungsbeurteilung

Das Gesamtgebäude weist derzeit aus Sicht des Unterzeichners gravierende Mängel auf, die im Falle eines Brandes im Gebäude selbst, oder aber auch in den angrenzenden Gebäuden, zu schwerwiegenden Schäden und Gefährdungen der Nutzer führen können.

Hervorzuheben ist dabei die Situation der erforderlichen Brandwände zu den angrenzenden Gebäuden. Neben den im Zuge der Begehung festgestellten Löchern befinden sich in der gesamten rückwärtigen Gebäudeabschlußwand zum Innenhof und zu den Grundstücken Nr. 283/1, Nr. 3291/286, Nr. 3386/283, Nr. 284/2 Fenster und Verglasungen, die keiner Brandschutzklasse entsprechen. Hinzu kommt, dass diese Verglasungen im Bereich der "Meistermannfenster" einen Schutzwert darstellen, dem mit der derzeitigen Ausführung nicht Rechnung getragen wird.

Im Falle eines Brandes besteht hier sowohl die Gefahr des Brandüberschlags als auch des Verlustes dieser Verglasungen.

In den Decken zwischen Kellergeschoss und Erdgeschoss befinden sich offene Durchdringungen, gleiches gilt für die Decke zwischen 2. OG und Dachraum sowie über den WCs im Erdgeschoss. Hier wird die Forderung der LBauO nach Raumabschluss nicht erfüllt.

¹ Vgl. § 50 Abs. 1 LBauO RLP



Alle oben angeführten Angaben zur Konstruktion und baulichen Ausführung beruhen auf örtlichen Besichtigungen und Aussagen von Personen, die sich im Rahmen der Bauunterhaltung seit Jahren mit dem Gebäude befassen. Es wurden bisher keine weiteren Untersuchungen zur Validierung der Aussagen getroffen.

Ebenfalls gravierende Mängel bestehen im Bereich der Flucht- und Rettungswege. Der Treppenraum ist derzeit als offener Treppenlauf ohne jede brandschutztechnische Abtrennung zu den angrenzenden Bereichen ausgeführt. Die notwendige Treppe besteht im oberen Bereich zudem aus brennbaren Baustoffen ohne brandschutztechnische Bekleidung. Es besteht keine Möglichkeit der Entrauchung. In der Wand des Treppenraumes bestehen im Bereich des Untergeschosses Lüftungsöffnungen in der Brandwand zum Innenhof.

Der zweite Rettungsweg der Obergeschosse muss über die Fenster in Verbindung mit Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden. Die dafür notwendigen Fensteröffnungen sind zu klein und aufgrund des Denkmalschutzes auch nicht zu erweitern. Die Möglichkeiten zur Ausbildung eines zweiten baulichen Rettungswegs wurden geprüft und verworfen. Die Möglichkeit der Anleiterbarkeit und der Aufstellung eines Hubrettungsfahrzeuges ist unter normalen Bedingungen gegeben, während der Säubrennerkirmes, der Fastnacht oder singulären Veranstaltungen wie dem Stoffmarkt jedoch stark eingeschränkt bis nicht vorhanden. Zudem liegt kein Protokoll einer durchgeführten Anleiterprobe vor.

Für den großen Sitzungssaal ist die Rettung über Leitern der Feuerwehr sehr kritisch zu sehen. Während im Rahmen von Hochzeiten und Sitzungen schon ca. 20 - 30 Personen in Raum sein können, sind es im Zuge der Feierlichkeiten am Weiberdonnerstag oftmals auch mehr. Hier stößt die Feuerwehr bei der Personenrettung über Leitern aufgrund der Rettungsrate an ihre Grenzen.

Im Objekt wurde im Zuge der Begehung eine offensichtlich nicht in Betrieb befindliche Alarmierungsanlage vorgefunden. Eine Alarmierung der Personen im Objekt ist derzeit weder manuell noch automatisch möglich.

Die haustechnischen Anlagen, hier vor allem die Elektroanlagen, befinden sich in einem altersgerechten, jedoch schlechten Zustand. Prüfprotokolle liegen nicht vor.



Risikobewertung

Der Risikoschwerpunkt ist in der Betrachtung auf die Personen im Gebäude zu richten. Hier sind neben den Bediensteten der Stadt Wittlich auch zu jeder Zeit nicht ortskundige Besucher zu erwarten.

Aufgrund der festgestellten Mängel ist davon auszugehen, dass derzeit für die Personen im Gebäude im Brandfall eine konkrete Gefahr besteht.

Darüber hinaus besteht das Risiko der Brandausbreitung auf benachbarte Objekte, da eine brandschutztechnische Abgrenzung im Sinne der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen nicht gegeben ist.

Nicht zuletzt ist das Risiko des Verlustes schützenswerter Strukturen und Exponate zu benennen.

4.2.4 Darstellung der Schutzziele

Die dem vorliegenden Brandschutzkonzept zugrunde liegenden Schutzziele werden aus den öffentlich - rechtlichen Vorgaben² sowie aus den Vorgaben des Betreibers abgeleitet.

Demnach sind bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Bezüglich des Brandschutzes werden die Schutzziele im § 15 Abs. 1 der LBauO RLP konkretisiert. Hiernach müssen bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die drei wesentlichen Schutzziele sind dabei:

- der Schutz der Personen im betrachteten Gebäudekomplex im Fall eines Brandes (Selbstrettung)
- die Ermöglichung eines Löschangriffs der Feuerwehr (Brandbekämpfung und Fremdrettung)
- der Umwelt- und Sachschutz

² Vgl. § 3 Abs. 1 LBauO RLP.



Zur Erreichung dieser Schutzziele werden im Rahmen der vorliegenden Brandschutzkonzeption geeignete Maßnahmen vorgesehen, die im Zuge der brandschutztechnischen Ertüchtigung umzusetzen sind.

Geplante Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele im betrachteten Gebäude sind insbesondere:

- Bauteil- und Baustoffauswahl (Erhöhter Feuerwiderstand).
- Bauliche Maßnahmen (Flucht- und Rettungswege).
- Brandschutztechnische Unterteilung von Nutzungseinheiten im Bestand.
- Technische Maßnahmen (Brandmeldeanlage).
- Organisatorische Maßnahme (Personalunterweisung).
- Ersatzmaßnahmen (2. Rettungsweg während Veranstaltungen).



4.3 Baulicher Brandschutz

4.3.1 Zugänglichkeit und Gestaltung der Flucht- und Rettungswege

Zugänglichkeit

Zugangsmöglichkeiten zum Gebäude bestehen in der Ebene Erdgeschoss von der Neustraße und vom Marktplatz aus, wobei der Zugang von der Neustraße barrierefrei ist.

Die vertikale Erschließung erfolgt derzeit über den offenen Treppenraum vom EG bis ins 2. OG. Kellergeschoss und Dachraum sind über separate Treppen erschlossen.

Das Objekt ist in seiner Gesamtheit nicht als barrierefrei zu bewerten.

Flucht- und Rettungswege

Jede Nutzungseinheit mit einem oder mehreren Aufenthaltsräumen muss in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein.

Grundsystem

- **Kellergeschoss**

Der erste Rettungsweg aus dem Kellergeschoss führt über die notwendige Treppe ins Erdgeschoss und dort über den Ausgang zur Neustraße ins Freie.

Ein zweiter Rettungsweg ist hier nicht erforderlich, da sich im Keller keine Aufenthaltsräume befinden. Zudem soll die Nutzung bis auf den Heizungsraum komplett aufgegeben werden. Das Kellergeschoss wird somit zukünftig nur noch von ortskundigem Personal im Zuge von Wartungsarbeiten begangen.

- **Erdgeschoss**

Das Erdgeschoss teilt sich in zwei Nutzungseinheiten auf.

Der erste Rettungsweg aus der dem Marktplatz zugewandten Nutzungseinheit führt über den Ausgang Marktplatz direkt ins Freie. Der zweite Rettungsweg führt über den Treppenraum und den Ausgang Neustraße ins Freie.

Der erste Rettungsweg aus den Ausstellungsräumen an der Neustraße führt durch den Treppenraum und den Ausgang Neustraße ins Freie. Der zweite Rettungsweg führt über ein Fenster im hinteren Ausstellungsraum ins Freie.

Die max. Rettungsweglänge von 35 m kann von jeder Stelle des Erdgeschosses eingehalten werden.





Abbildung 2: Notausstiegsfenster EG

- **1. Obergeschoss und 2. Obergeschoss**

Der erste Rettungsweg aus den Nutzungseinheiten im Obergeschoss führt über den notwendigen Treppenraum ins Erdgeschoss und dort über den Ausgang Neustraße ins Freie.

Der zweite Rettungsweg muss über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden. Hierzu werden in den Brandschutzplänen anleiterbare Stellen in Form von Fenstern festgelegt.

Fenster im Verlauf von Rettungswege müssen gemäß LBauO RLP im Lichten gemessen mindestens 0,90 m breit und 1,20 m hoch sein. Ihre Brüstungshöhe darf 1,20 m nicht überschreiten.

Diese Abmessungen werden nicht bei allen Fenstern eingehalten. Aufgrund des Denkmalschutzes sind die Möglichkeiten einer Veränderung der Fenstermaße jedoch sehr stark eingeschränkt und bedürfen einer näheren Betrachtung im Zuge der weiteren Planung. Die Abweichung betrifft im überwiegenden Teil die



Breite der Fenster. Hier werden rund 0,8 m erreicht. Ggf. ist im Zuge der Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes ein Antrag auf Abweichung zu formulieren.

Aufgrund der zu erwartenden Personenzahlen ist jedoch zumindest im Bereich der Teeküche im 2. OG ein anleiterbares Fenster herzurichten, das den Anforderungen genügt.

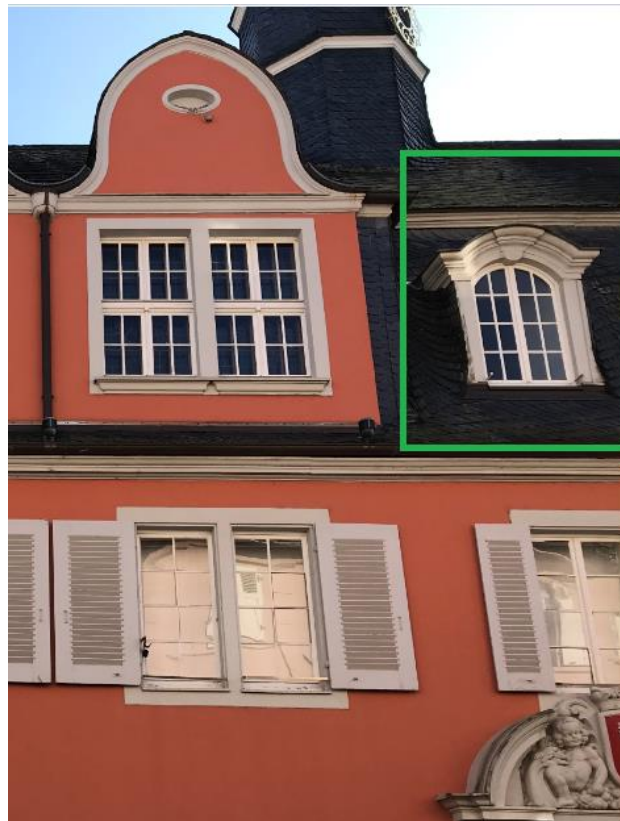


Abbildung 3: Notausstiegsfenster Teeküche

Die Anleiterbarkeit ist im Rahmen einer Anleiterprobe zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die entsprechenden Anleiter- und Aufstellflächen sind im Feuerwehrplan auszuweisen und örtlich durch entsprechende Beschilderung auszuweisen.



- **Dachraum**

Der erste Rettungsweg aus den Dachraum führt über die Treppe in die Nutzungseinheit Büro im 2. Obergeschoss und von dort über den Treppenraum und den Ausgang Neustraße im Erdgeschoss ins Freie.

Ein zweiter Rettungsweg ist hier nicht erforderlich, da sich im Keller keine Aufenthaltsräume befinden. Zudem soll die Nutzung komplett aufgegeben werden.

- **Erweiterte Maßnahmen im Veranstaltungsbetrieb**

Da im Zuge von größeren Veranstaltungen auf dem Marktplatz (z.B. Säubrennkerkirmes) die Anfahrbarkeit und die Anleiterbarkeit des Objektes sehr stark eingeschränkt bis nicht möglich ist, sind für diese Zeiträume besondere Maßnahmen zu treffen.

Sofern eine Nutzung der Obergeschosse während dieser Zeiten erfolgen soll, ist zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges eine Gerüsttreppe im Bereich der Notausstiegsfenster an der Neustraße zu errichten.

Somit besteht für die Personen im Objekt im Brandfall die Möglichkeit der Selbstrettung.

Die Gerüsttreppe ist jeweils vor der geplanten Nutzung zu errichten und für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung in einem betriebssicheren Zustand zu halten.



Abbildung 4: Möglicher Aufstellbereich Treppenturm



- **Allgemein**

Die maximal zulässige Rettungsweglänge bis in den notwendigen Treppenraum oder ins Freie beträgt 35 m.

Für jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen müssen zwei Rettungswege vorhanden sein.

Die Fluchtwege sind deutlich und dauerhaft durch Sicherheitszeichen zu kennzeichnen. Die Sicherheitszeichen müssen durch eine Sicherheitsbeleuchtung beleuchtet oder hinterleuchtet sein.

An den Abzweigungen der Hauptgänge sowie an Türen im Zuge dieser Rettungswege ist auf die Ausgänge hinzuweisen.

Die Notausgänge müssen jederzeit zugänglich und ohne fremde Hilfsmittel in Fluchtrichtung benutzbar sein.

Sollen Notausgangstüren in Bereichen mit kontrolliertem Zu- und Abgang als gesicherte Türen ausgeführt werden, sind hier zugelassene Fluchwegsterminals (Notöffnung mit Alarmsignal) zu installieren.

Die Rettungswege sind dauerhaft frei zu halten. Die Lagerung und das Abstellen von Gegenständen sind zu untersagen.



4.3.2 Brandschutztechnische Abschnittsbildung

Brandabschnitte

Das Gesamtobjekt stellt im Gesamten einen Brandabschnitt dar.

Aufgrund der geschlossenen Bebauung und die Nichteinhaltung der Grenzabstände im rückwärtigen Bereich werden sowohl an die Giebelwand an der Neustraße sowie an die gesamt rückwärtige Gebäudeabschlußwand zur Burgstraßenbebauung die Anforderung an Brandwände gemäß LBauO RLP gestellt.

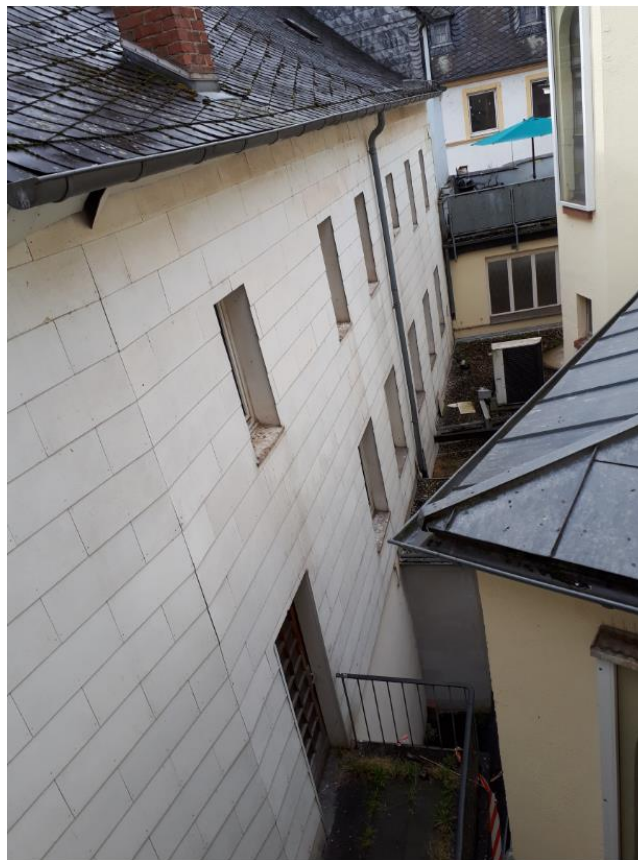


Abbildung 5: Blick in den Innenhofbereich

Nutzungseinheiten

Das Kellergeschoss stellt eine eigenständige Nutzungseinheit dar, die durch Ertüchtigung des Treppenabgangs gegen das Erdgeschoss brandschutztechnisch abzuschotten ist.

Im Erdgeschoss werden zwei Nutzungseinheiten brandschutztechnisch abgetrennt.

Im 1. Obergeschoss stellt der kleine Sitzungssaal mit dem vorgelagerten Flur eine eigen Nutzungseinheit dar, die gegenüber der Nutzungseinheit Ausstellung abzutrennen ist.



Das 2. Obergeschoss wird in die Nutzungseinheiten großer Sitzungssaal mit Teeküche und Büroräume mit vorgelagerten Flur unterteilt.

An die Wände zwischen den Nutzungseinheiten werden die Anforderungen an Trennwände gemäß LBauO³ gestellt.

4.3.3 Anforderungen an Bauteile, Baustoffe und Abschlüsse von Öffnungen

- Abstandsflächen

An die Abstandsflächen⁴ vor den oberirdischen Außenwänden werden die Anforderungen gemäß LBauO gestellt.

In den der Neustraße und dem Marktplatz zugewandten Bereichen sind die Abstandsflächen augenscheinlich als ausreichend zu bewerten und liegen im öffentlichen Verkehrsraum. entsprechen den Forderungen der LBauO RLP. Im Bereich des Innenhofes überlagern sich die Abstandsflächen. Ein entsprechender Nachweis ist im Zuge der weiteren Planung durch den Entwurfsverfasser zu führen.

- Tragende Wände, Stützen und Pfeiler

Für das Kellergeschoss gilt die Mindestanforderung feuerbeständig F 90-A bzw. REI 90.

Die Forderung wird augenscheinlich erfüllt. Die teilweise vorhandenen offenen Durchdringungen sind entweder gemäß der o.g. Anforderung zu verschließen oder entsprechend zu schotten.

In den aufgehenden Geschossen wird an die Konstruktion die Anforderungen hochfeuerhemmend F 60-BA bzw. REI 60 gestellt.

Die Forderung wird augenscheinlich erfüllt. Die teilweise vorhandenen offenen Durchdringungen sind entweder gemäß der o.g. Anforderung zu verschließen oder entsprechend zu schotten.

- Decken

Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lange standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.⁵

³ Vgl. § 29 LBauO RLP

⁴ Vgl. § 8 LBauO RLP

⁵ Vgl. § 31 Abs. 1 LBauO RLP



An die Decke über dem Kellergeschoss wird die Anforderung feuerbeständig F 90-A bzw. REI 90 gestellt. Die gleiche Anforderung gilt für die Unterzüge. Eventuelle Unterdecken sowie Bekleidungen und Dämmschichten an der Unterseite dieser Decke müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.

Die Schottungen bzw. Sicherung von Leitungsdurchführungen haben in der gleichen Feuerwiderstandsdauer wie die Decke E/S/K/L 90 zu erfolgen.

Die Forderung wird augenscheinlich erfüllt. Die teilweise vorhandenen offenen Durchdringungen sind entweder gemäß der o.g. Anforderung zu verschließen oder entsprechend zu schotten.

An die Decken der aufgehenden Geschosse wird die Anforderung hochfeuerhemmend F 60-BA bzw. REI 60.

Die Forderung wird augenscheinlich erfüllt. Die teilweise vorhandenen offenen Durchdringungen sind entweder gemäß der o.g. Anforderung zu verschließen oder entsprechend zu schotten.

An die Decke über dem 2. Obergeschoss werden aus baurechtlicher Sicht zunächst keine Anforderungen gestellt, da sich darüber keine Aufenthaltsräume befinden.

Da sich das 2. Obergeschoss jedoch schon im Mansarddachbereich befindet, besteht die Gefahr einer Brandausbreitung auf unterschiedliche Nutzungseinheiten. Aus Sicht des Unterzeichners ist somit zumindest die Deckenunterseite hochfeuerhemmend zu bekleiden. Gleiches gilt für die aufgehenden Wandverkleidungen.

Der Bereich des Totraums hinter dem Schrank im Büro 3 muss durch Bauteilöffnung gesondert geprüft werden. Hier ist die Deckenöffnung hochfeuerhemmend zu verschließen.

Die Durchdringungen im Bereich der Lüftungstruhen im großen Sitzungssaal sind nach dem Rückbau der Lüftungsanlage hochfeuerhemmend zu verschließen.

An die Verkleidung unterhalb der Treppe zum Dachraum wird ebenfalls die Anforderung hochfeuerhemmend gestellt.



- Außenwände

Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.⁶

An die tragenden Außenwände werden die Anforderungen gemäß den tragenden Wänden, Stützen und Pfeilern gestellt.

Nicht tragende Außenwände und nicht tragende Teile tragender Außenwände sind bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 aus nicht brennbaren Baustoffen (A) oder als raumabschließende Bauteile mindestens feuerhemmend W 30 bzw. EI 30 herzustellen.

Die Forderung wird augenscheinlich erfüllt. Wärmedämmverbundsysteme oder Fassadenbekleidungen sind weder vorhanden noch vorgesehen.

- Brandwände

An die Giebelwand an der Neustraße sowie an die gesamt rückwärtige Gebäudeabschlußwand zur Burgstraßenbebauung wird gemäß LBauO RLP die Anforderung an Brandwände F 90 A+M bzw. REI 90+M gestellt⁷.

Aufgrund der Tatsache, dass sich in der rückwärtigen Fassade Öffnungen in Form von Fenstern und Verglasungen befinden, wird die Anforderung an dieser Stelle nicht erfüllt. In Brandwänden können Teilflächen aus lichtdurchlässigen, nicht brennbaren Baustoffen zugelassen werden, wenn diese Einbauten feuerbeständig sind.

Die "Meistermannfenster" entsprechen nicht der Forderung nach einer feuerbeständigen Ausführung.

Um hier den bauordnungsrechtlichen Forderungen und dem Schutzwert der Fenster gerecht zu tragen, ist aus Sicht des Unterzeichners eine Abdeckung aus Brandschutzglas F 90 bzw. EI 90 mit entsprechender Rahmenkonstruktion auf der Außenseite der Wand erforderlich. Die Ausführung stellt jedoch eine Abweichung dar, die formal zu beantragen und durch die Bauaufsicht in Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle zu genehmigen ist.

Alternativ wäre es auch möglich, die Bleiverglasungen zurückzubauen, die Fensteröffnungen mit Mauerwerk zu verschließen und im Nachgang die Bleiverglasungen von innen hinterleuchtet in die Fensternischen einzusetzen.

⁶ Vgl. § 15 Abs. 1 und § 28 LBauO RLP

⁷ Vgl. § 30 LBauO RLP



Da die Ausführung zum Zeitpunkt der Konzepterstellung nicht abschließend geklärt werden kann, muss der weitere Planungsverlauf abgewartet werden. Aus Sicht des Unterzeichners bedarf es hier auch einer engen Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde.

Alle übrigen Öffnungen, die nicht weiter benötigt werden, sind feuerbeständig zu verschließen. Notwendige Lüftungs- oder Überströmöffnungen können mit entsprechenden zugelassenen Brandschutzklappen geschützt werden.

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 ist die Brandwand 0,30 m über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nicht brennbaren Baustoffen abzuschließen; brennbare Teile des Daches dürfen nicht darüber hinweggeführt werden.

Daher sind im Bereich der Giebelwand an der Neustraße im Zuge der Ertüchtigung die Öffnungen zum Nachbargebäude feuerbeständig zu verschließen und an der Dachunterseite ist eine 0,5 m auskragende feuerbeständige Bekleidung anzubringen. Eventuelle Hohlräume oder Spalten sind mit einem mineralischen Dämmstoff auszustopfen.

- Dächer

Die Bedachung muss gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig $B_{ROOF}(t_1)$ sein⁸.

Die örtlich vorgefundene Ausführung entspricht augenscheinlich der bauordnungsrechtlichen Forderung.

Vor der aufgehenden Fassade muss das Flachdach über dem WC Bereich im Erdgeschoss zur Verhinderung des Brandüberschlags auf das eigene Gebäude oder die angrenzenden Gebäude feuerbeständig F 90-A bzw. REI 90 ausgeführt werden.

Dachdurchdringungen in diesen Flachdächern im Bereich von 5 m zur aufgehenden Fassade (z.B. Einläufe für Entwässerungen od. ähnliches) müssen in der Qualität der Flachdächer S 60 bzw. S 90, Brandbeanspruchung von unten und oben geschottet werden. Für Lüftungsein- und -auslässe sind Brandschutzklappe K 90 vorzusehen.

Das vorhanden Oberlicht ist zurückzubauen und die Öffnung entsprechend zu verschließen.

⁸ Vgl. § 32 Abs. 1 LBauO RLP



- Trennwände

Trennwände sind als raumabschließende Bauteile zur Verhinderung der Brandausbreitung innerhalb von Geschossen zwischen Nutzungseinheiten herzustellen.⁹

Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend F 60-BA bzw. REI 60 ausgeführt werden.

Schottung bzw. Sicherung von Leitungsdurchführungen müssen in der gleichen Feuerwiderstandsdauer wie die Trennwände hochfeuerhemmend S/K/L 60 gemäß LAR & LüAR ausgeführt werden.

Öffnungen sind zulässig, soweit es die Nutzung des Gebäudes erfordert. Die Abschlüsse müssen die Anforderung mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend (T 30-RS, bzw. EI₂₃₀-S₂₀₀C5) erfüllen.

Die Trennwände zwischen den Nutzungseinheiten sind entsprechend den o.g. Anforderungen zu überprüfen und ggf. zu ertüchtigen.

- Notwendige Flure

Auf die Ausbildung notwendiger Flure soll im vorliegenden Fall verzichtet werden, da die Größe der Nutzungseinheiten jeweils deutlich unter 400 m² liegt.

- Notwendiger Treppenraum

Jede notwendige Treppe im Innern von Gebäuden der Gebäudeklassen 4 muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum).¹⁰

Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraums sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein notwendiger Treppenraum oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.

Die Anforderung wird derzeit nicht erfüllt. Die notwendige Treppe verläuft offen vom Erdgeschoss bis ins 2. Obergeschoss.

Im Zuge der Ertüchtigungsmaßnahme ist ein notwendiger Treppenraum auszubilden. Die Wände notwendiger Treppenträume sind als raumabschließende Bauteile im Kellergeschoss feuerbeständig (F 90 AB, bzw. REI 90), im Übrigen hochfeuerhemmend (F 60 B+M, bzw. REI 60+M) unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung herzustellen. Aufgrund der besonderen Situation wird hier

⁹ Vgl. § 29 Abs. 1 LBauO RLP

¹⁰ Vgl. § 34 Abs. 1 LBauO RLP



im rückwärtigen Bereich an die Außenwände die Anforderung der Brandwand F 90 A+M bzw. REI 90+M gestellt.

In den Treppenraumwänden befinden sich teilweise Glasvitrinenschränke, die nach Aussage des Kulturamtes erhalten werden sollen. Die Verglasungen sind daher in der dem Treppenraumzugewandten Seite der Wände durch Brandschutzverglasungen F 60 zu ersetzen.



Abbildung 6: Glasvitrinenschränke

Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.



Da sich in den Treppenräumen an den Wänden Exponate befinden, ist hier in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Antrag auf Abweichung zu stellen. Aus Sicht des Unterzeichners bestehen hierzu aufgrund der flächendeckenden Brandmeldeanlage und der Beschaffenheit der Exponate keine Bedenken.



Abbildung 7: Exponate an den Treppenraumwänden

Der obere Abschluss des notwendigen Treppenraumes TR 1 ist die Decke zum Dachgeschoss. Hier ist eine hochfeuerhemmende Bekleidung vorzusehen. Da sich in diesem Bereich eine unter Denkmalschutz stehende Bekleidung befindet, besteht hier Abstimmungsbedarf.

An sie tragenden Teile der notwendigen Treppe wird die Anforderung Baustoffklasse A - aus nichtbrennbaren Teilen – gestellt. Die Treppe vom 1. Obergeschoss ins 2. Obergeschoss erfüllt diese Anforderungen nicht.

Um an dieser Stelle dem Denkmalschutz Rechnung zu tragen soll die Treppe aus Holz erhalten bleiben. Es wird ein entsprechender Antrag auf Abweichung gestellt. Als Kompensation wird die Treppe an ihrer Unterseite komplett



freigelegt und brandschutztechnisch Bekleidet. Als weitere Kompensationsmaßnahme wird die neu zu errichtende Brandmeldeanlage angeführt. Aus Sicht des Unterzeichners bestehen somit keine Bedenken gegen den Erhalt der Treppe.

Die Verlegung von Leitungsanlagen in notwendigen Treppenräumen ist nur zulässig, wenn der Brandschutz gewährleistet ist. Sollen hier brennbare Leitungen verlegt werden, dann müssen eventuelle Unterdecken – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und bei einer Brandbeanspruchung sowohl von oben als auch von unten hochfeuerhemmend (F 60 A DIN 4102 od. ABZ) ausgeführt sein. Eine Reduzierung auf F 30 A Unterdecken gem. LAR setzt voraus, dass sämtliche Leitungsdurchführungen durch die Treppenraumwände in der Qualität S 90 bzw. S 60 geschottet sein müssen.

Die besonderen Anforderungen, hinsichtlich der brandsicheren Befestigung von im Zwischendeckenbereich verlegten Leitungen, müssen zwingend beachtet werden.

Messeinrichtungen und Verteiler im Treppenraum müssen durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nicht brennbaren Baustoffen abgetrennt werden; Öffnungen in diesen Bauteilen sind durch mindestens feuerhemmende Abschlüsse mit umlaufender Dichtung zu verschließen.

Notwendige Treppenräume müssen gemäß § 34 Abs. 11 LBauO belüftet und entrauchet werden können.

Eine Entrauchung ist momentan nicht möglich. Ursprünglich waren Teilflächen der "Meistermannfenster" öffenbar, was zumindest eine gewisse Be- und Entlüftung erlaubte. Aufgrund der geplanten Schutzmaßnahme für die Fenster fallen diese für die Entrauchung weg.

Angedacht ist die Ausbildung eines Entrauchungsschachtes mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m², der an der obersten Stelle des Treppenraumes über Dach geführt wird. Da sich an dieser Stelle jedoch momentan im Dachgeschoss noch die Lüftungsanlage befindet, kann die weitere Planung und Untersuchung erst nach deren Rückbau erfolgen.

Die Ausführung der Entrauchung ist im Zuge der Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes zu konkretisieren.

Die Auslösung des Abschlusses muss vom Erdgeschoss und vom obersten Treppenabsatz aus möglich sein. Die Bedienstelle des Rauchabzuges ist mit der



Aufschrift "Rauchabzug" zu versehen. Die Stellung des Rauchabzugs - offen oder geschlossen - muss an der Bedienstelle erkennbar sein.

Eine Betätigung muss netzunabhängig beispielsweise mit einem CO₂-Flaschen- bzw. Pneumatik-System oder einem 24 V Elektro-Öffner mit Notstromversorgung erfolgen.

Nach VdS-Richtlinie 2592 müssen die RWA-Taster in signalorange ausgeführt werden.

Wird die Zentrale nicht im Treppenraum installiert, muss sie über einen Funktionserhalt von 30 Minuten (Gehäuse + Leitungsanlage) verfügen.

In der Ausgangsebene (EG) ist zusätzlich ein Schild anzubringen mit folgender Aufschrift: "Bei Betätigung des Rauchabzuges Türen bis zum Freien öffnen."

In den Treppenraumwänden werden die Öffnungen zu Nutzungseinheiten mit mindestens feuerhemmenden, rauchdicht- und selbstschließenden Türen (T 30-RS, bzw. EI₂₃₀-S₂₀₀C5) hergestellt.

Abweichend hiervon soll die Tür zwischen notwendigen Treppenraum und großem Sitzungssaal aus Denkmalschutzgründen erhalten bleiben. Die Planung sieht vor, die massive Holztür durch eine umlaufende Dichtung, eine absenkbare Bodendichtung und eine Feststelleinrichtung mit Rauchschalter so zu ertüchtigen, dass sie zumindest eine Rauchschutzfunktion erfüllt. Ein entsprechender Antrag auf Abweichung wird gestellt. Als Kompensationsmaßnahme wird die neu zu errichtende Brandmeldeanlage angeführt. Aus Sicht des Unterzeichners bestehen gegen den Erhalt der Holztür.

Sollten im Zuge der fortschreitenden Planung weitere erhaltenswerte Türen hinzukommen, so sind diesem im Einzelfall zu prüfen.





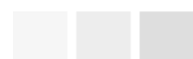
Abbildung 8: Tür zum großen Sitzungssaal

- Türen

Die Anforderungen an die Türen sind in den Brandschutzplänen dargestellt.

Die Türen mit Brandschutzanforderungen dürfen lichtdurchlässige Seitenteile oder Oberlichter haben, wenn der jeweilige Abschluss nicht breiter als 2,5 m ist und die brandschutztechnischen Anforderungen in Bezug auf die Feuerwiderstandsfähigkeit der umgebenden Wand besitzt.

Sollen Türen mit Brand- oder Rauchschutzanforderungen offengehalten werden, so sind diese mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststelleinrichtungen zu versehen. Alternativ sind Türen mit Freilauftürschließern vorzusehen.



- Baustoffe

Bauprodukte sind im Zuge der geplanten Baumaßnahme nur dann einzusetzen, wenn für sie den Anforderungen des Anhang 4 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB) des Ministeriums der Finanzen vom 27. November 2019 entsprechen.

Die Verwendbarkeitsnachweise, eventuelle Übereinstimmungserklärungen, Leistungserklärungen der Hersteller sowie Fachunternehmerbescheinigung über die fach- und sachgerechte Ausführung sind der brandschutztechnischen Objektüberwachung unaufgefordert in Kopie zur Dokumentation zu übergeben.

Diese Regelung gilt für alle am Bau beteiligten Unternehmen für ihr Gewerk.

- Durchführungen

Leitungen dürfen durch Trennwände und Decken sowie weitere Bauteile mit Brandschutzanforderungen nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder entsprechende Vorkehrungen hiergegen getroffen wurden.

Bei der Verlegung und Durchführung von Leitungen durch abschottende Bauteile, an die Anforderungen hinsichtlich des Feuerwiderstandes bestehen, sind die Vorgaben der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR), respektive der Zulassungen der Hersteller des Schottsystems, einzuhalten.

Zu- und Abluftleitungen von Lüftungsanlagen sind nach den Vorgaben der Lüftungsanlagenrichtlinie (LüAR) so zu installieren, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch verhindert wird.

Bei der Belegung der Durchführungen mit Rohren und Leitungen sind die gültigen Abstandsregelungen einzuhalten.

Werden vorgefertigte Schottsysteme verwendet, so sind die Zulassungsdokumente und die Einbauanleitungen der verwendeten Systeme der Bauleitung/Objektüberwachung unaufgefordert vorzulegen und zur Erstellung der Dokumentation zu übergeben.

Die Unterlagen (Zulassung/Leistungserklärung des Herstellers und Einbauanleitung) sind darüber hinaus während der Arbeiten auf der Baustelle vorzuhalten.



Hinweis an die ausführenden Unternehmen:

Alle Durchdringungen von Bauteilen mit brandschutztechnischen Anforderungen sind durch den ausführenden Unternehmer vor und nach dem Verschluss per Foto zu dokumentieren und in den Plänen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss eindeutig sein und eine spätere Zuordnung der Bilder ermöglichen.



4.4 Anlagentechnischer Brandschutz

4.4.1 Brandmeldeanlage und Rauchwarnmelder

Das Objekt wird zu Kompensationszwecken und aufgrund des Schutzwertes mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage (BMA) mit automatischen Brandmeldern und Handfeuermeldern (nicht automatischen Brandmelder) gemäß DIN VDE 0833 und DIN 14 675 ausgestattet.

Ziel der Maßnahme ist zum einen die frühzeitige Branderkennung mit Alarmierung der Personen im Gebäude, zum anderen die Verkürzung der Eingreifzeit der Feuerwehr und damit verbunden die Minderung des Schadensausmaßes.

Die BMA ist durch eine Fachfirma, welche durch eine akkreditierte Stelle gemäß Abschnitt 3.2 der DIN 14 675 (z.B. VdS) zertifiziert ist, zu errichten. Die Zertifizierung des Errichters ist in schriftlicher Form nachzuweisen und in Kopie dem Fachbauleiter Brandschutz zur Dokumentation zu übergeben.

Die BMA ist in der Betriebsart TM (technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) auszuführen.

Eine vorübergehende Unterdrückung der Weiterleitung (verzögerte Weiterleitung) zur Unterdrückung von Falschalarmen ist nicht gestattet.

Der Standort der BMZ ist in einem Brandschutzgehäuse im Technikraum im EG vorgesehen. Das Feuerwehrbedienfeld (FBF) gemäß DIN 14 661 ist zusammen mit dem Feuerwehrranzeigetableau (FAT) gemäß DIN 14 662 in einer Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) an der Wand rechts neben dem Hauptzugang im Bereich des Eingangs von der Neustraße geplant. Die Feuerwehrlaufkarten sind ebenfalls im FIZ zu hinterlegen.

Das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), das Freischaltelement (FSE) und die Blitzleuchte als Hinweis auf die zentrale Anlaufstelle der Feuerwehr sind neben dem Haupteingang an der Neustraße einer Säule anzuordnen. Es sind VDS anerkannte FSD und Adapter zu verwenden.

Die Schließung des FSD ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Bernkastel-Wittlich abzustimmen.

Für jede Meldegruppe ist ein Lageplan (Schleifenkarte) als Feuerwehrlaufkarte zu erstellen. Die Karten sind in Absprache mit der Feuerwehr im Format DIN A3 quer auszuführen.



Folgende Inhalte sind vorzusehen:

- Lage der Meldergruppe im Objekt
- Art und Anzahl der Melder in der Meldegruppe
- Zeichnerische Darstellung des Laufweges
- Besondere Hinweise, insbesondere Gefahrenhinweise

Überwachte Bereiche

Alle Geschosse sind flächendeckend (Kategorie I - Vollschutz) gemäß DIN 14675 zu überwachen. Reine Nassräume können von der Überwachung ausgenommen werden.

Brandkenngroße

Die zu detektierende Brandkenngroße für die automatischen Melder ist Rauch. Im Bereich der Teeküche sind zur Vermeidung von Falschalarmen durch Wasserdampf entsprechend geeignete Multisensormelder einzusetzen.

Alarmierung

Die Alarmierung der BMA erfolgt über akustische Alarmgeber.

Es sind technische Vorkehrungen zu treffen, die eine Alarmierung auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung gewährleisten.

Brandfallsteuerungen

- Blitzleuchte im Bereich des Haupteinganges
- Feuerwehrschlüsseldepot
- Ggf. Abschaltung raumlufttechnischer Anlagen
- Ggf. Freischaltung von Türen mit Türwächtern

Durch den Errichter ist eine Brandfallmatrix zu erstellen. Diese ist im Anschluss dem Fachbauleiter Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen.

Aufschaltung

Die BMA ist auf eine Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen (Hauptmelder) aufzuschalten, die an die Empfangszentrale für Brandmeldungen bei der Leitstelle Trier angeschlossen ist. Die Aufschaltung ist bei dem örtlich zuständigen Konzessionär frühzeitig zu beantragen. Der Antrag ist dem Fachbauleiter Brandschutz vorzulegen.



Anlagekonzept

Im Zuge der weiteren Planung ist durch den Fachplanern ein Anlagenkonzept gemäß Abschnitt 5 der DIN 14675 zu erstellen, was mit dem Unterzeichner und der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abzustimmen ist.

4.4.2 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Entrauchungsanlagen

Entrauchung Treppenraum

Notwendige Treppenräume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entrauchet werden können.¹¹

Die Möglichkeit der Entrauchung des Treppenraums muss noch näher untersucht werden. Siehe hierzu auch Ziffer 4.3.3.

4.4.3 Haustechnische Anlagen

Allgemein

Im Zuge der Begehungen wurde festgestellt, dass sich die haustechnischen Anlagen in einem altersgerechten, jedoch teilweise schlechten Zustand befinden.

Gerade im Bereich der Elektroanlagen besteht erheblicher Ertüchtigungsbedarf.

Alle haustechnischen Anlagen sind im Zuge der weiteren Planung durch Fachplaner in Augenschein zu nehmen, teilweise sind Prüfung durchzuführen, um hier eine genauere Aussage treffen zu können.

An Betriebsräume können besondere Anforderungen gestellt werden. Derzeit sind die Betriebsräume nicht gesondert ausgebildet. Zugänge zu technischen Betriebsräumen sind gesondert im Klartext zu beschriften.

Bei der Installation sind generell die eingeführten technischen Baubestimmungen, DIN-Normen und Installationshinweise sowie Zulassungen zu beachten.

Bei der Verlegung von Leitungen sind die Anforderungen der LAR respektive der LüAR zu beachten, die dort aufgeführten Erleichterungen dürfen angewendet werden.

¹¹ Vgl. § 34 Abs. 11 LBauO RLP



Heizung

Das Objekt wird über einen Gaskessel beheizt. Die Aufstellung erfolgte im ehemaligen Heizungsraum im Untergeschoss. Die Gasversorgung erfolgt aus dem städtischen Netz.

Sollten sich hier in der fortschreitenden Planung Änderungen ergeben, sind folgende Hinweise zu beachten:

Feuerstätten und Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, (Feuerungsanlagen), Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen ortsfester Verbrennungsmotoren sowie Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein und dürfen auch sonst nicht zu Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen führen können.

Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muss ausreichend gedämmt sein.

Dies gilt sinngemäß auch für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung.

Gasfeuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn durch besondere Vorrichtungen an den Feuerstätten oder durch Lüftungsanlagen sichergestellt ist, dass gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas in den Räumen nicht entstehen.

Brennstoffe sind generell so zu lagern, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Sollen innerhalb der Wohnungen Kaminöfen oder andere dezentrale Feuerstätten aufgestellt werden, so sind die Abgase der Feuerstätten durch Abgasanlagen respektive durch Anlagen zur Abführung dieser Gase über Dach abzuleiten.

Energie

Die zentrale Energieverteilung (Wasser, Strom) erfolgt aus dem Kellergeschoss.



4.4.4 Lüftungstechnische Anlagen

Derzeit befindet sich im Dachraum eine nicht mehr genutzte Lüftungsanlage. Diese ist im Zuge der Ertüchtigungsmaßnahmen zurückzubauen und zu entsorgen.

Für die weitere Planung gilt:

An Lüftungsanlagen innerhalb derselben Nutzungseinheit werden keine Anforderungen gestellt.

Sofern diese allerdings durch klassifizierte Trennwände oder Decken geführt werden sind sie so herzustellen, dass Feuer und Rauch nicht in andere Bereiche übertragen werden können.

Dieses Schutzziel wird eingehalten, wenn eine Sicherung gemäß LüAR erfolgt. Lüftungsleitungsdurchführungen müssen in gleicher Feuerwiderstandsdauer wie die Wand bzw. Decke, durch die sie führen, ausgeführt werden.

Anlagen nach DIN 18017

An die Lüftung der innenliegenden WC Anlagen werden die Anforderungen gemäß DIN 18017-3 gestellt. Die Nachströmung der Außenluft kann über Zuluftelemente im Fassadenbereich erfolgen. Je nach Lage, sind brandschutztechnisch qualifizierte Nachströmeinrichtungen vorzusehen.

Bei Durchdringung von Bauteilen mit brandschutztechnischen Anforderungen sind die Vorgaben der DIN 18017-3 zu beachten.

Anlagen nach Lüftungsanlagenrichtlinie

Bei Querung von brandschutztechnisch relevanten Bauteilen mit Lüftungskanälen kommen zugelassene Brandschutzklappen (z.B. nach DIN 4102) zur Anwendung, um die entsprechende Feuerwiderstandsklasse zu erhalten. Dies gilt auch für Lager- und Arbeitsräume.

Die Anforderungen der LüAR Rheinland-Pfalz sind bei der Planung, Erstellung und dem Betrieb der Lüftungsanlage zu erfüllen.

Weitere Angaben zu Lüftungsanlage liegen dem Unterzeichner nicht vor.



4.4.5 Elektrotechnische Anlagen

Elektroinstallation

Die gesamte Elektroinstallation ist im Zuge der weiteren Planung zu prüfen. Aus Sicht des Unterzeichners sind zumindest Teile der Anlagen als abgängig zu bewerten.



Abbildung 9: Abgängige Unterverteilung

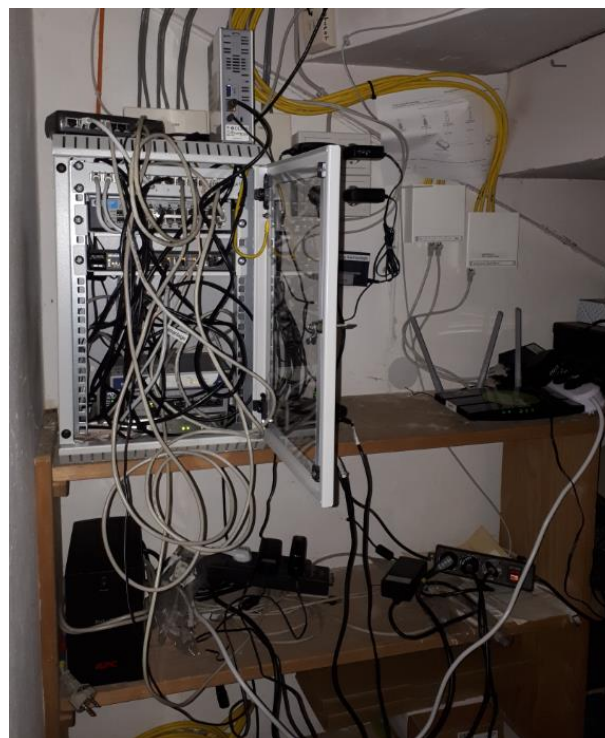


Abbildung 10: EDV-Verteiler unter der Treppe zum Dachgeschoss



Brandschutzschalter

Seit dem 01. Oktober 2019 ist eine neue Fassung der DIN VDE 0100-420 in Kraft.

Hierin wird empfohlen, als besonderen Maßnahmen zum Schutz vor Fehlerlichtbögen Brandschutzschalter (AFDD) in den Endstromkreisen folgender Räume und Objekte einzusetzen:

- Räume mit Schlafgelegenheiten
- Feuergefährdete Betriebsstätten
- Räumen oder Orten mit aus Bauteilen mit brennbaren Baustoffen mit weniger als F30
- Einrichtungen mit unersetzbaren Gütern von hohem Wert (historische Gebäude – Denkmalschutz)

In Anlehnung an die DIN sind aus Sicht des Unterzeichners alle einphasigen Endstromkreise mit AFDDs auszustatten. Für mehrphasige Endstromkreise findet die DIN keine Anwendung.

Sicherheitsbeleuchtung

Im notwendigen Treppenraum sowie im Windfang ist zur Sicherstellung der Orientierung im Gefahrenfall eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen. Die Beleuchtungsstärke muss dabei mindestens 1 Lux betragen.

Alle be- oder hinterleuchteten Sicherheitszeichen zur Kennzeichnung der Rettungswege und Hinweise auf Notausgänge, sind gemäß den Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitssysteme ASR A3.4/7 Ausgabe vom Mai 2009 zuletzt geändert GMBI 2017, S. 400 auszuführen.

Sicherheitsstromversorgung

Das Objekt ist mit einer Sicherheitsstromversorgung gemäß DIN VDE 0108-100 Teil 1 auszustatten. Die Sicherheitsstromversorgung hat bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der Sicherheitseinrichtungen zu gewährleisten. Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung hat die Umschaltung auf die Sicherheitsstromversorgung in einem Zeitraum von max. 15 sec. zu erfolgen. Die Pufferzeit der Batterien muss mindestens 3 Stunden betragen.

Zu den Sicherheitseinrichtungen, bzw. zu versorgenden Einrichtungen zählen:

- Sicherheitsbeleuchtung einschließlich Piktogrammeleuchten
- Brandmeldeanlage
- Entrauchung Treppenraum



Anstelle einer übergeordneten Sicherheitsstromversorgung kann die Sicherstellung der Spannungsversorgung bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung auch von jeder einzelnen Sicherheitseinrichtung selbst übernommen werden. Die Anforderungen der DIN VDE 0108-100 Teil 1 müssen jedoch erfüllt werden.

Blitzschutz

Das Gebäude ist mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet. Die Anlage ist im Zuge der weiteren Planung zu prüfen und ggf. in Stand zu setzen.

Sofern sich durch die Ertüchtigungsmaßnahmen Änderungen ergeben, ist für das Objekt zunächst gemäß DIN VDE 0185-305-2 bzw. DIN EN 62305-2 durch einen Fachbetrieb eine Risikoanalyse zur Ermittlung der erforderlichen Blitzschutzmaßnahmen durchzuführen.

4.4.6 Wiederkehrende Prüfung

Prüfung und Wartung sicherheitsrelevanter Anlagen und Einrichtungen

Haustechnischen Anlagen sind auf Verlangen der Bauaufsicht vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen gemäß der "Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13. Juli 1990, letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch § 36 des Gesetzes v. 22.12.2009 (GVBl. S. 399)" zu prüfen, des Weiteren sind in den darin angegebenen Intervallen wiederkehrende Prüfungen vorzunehmen.

Die Prüfprotokolle und Abnahmebescheinigungen der Erstprüfung sind der Bauleitung/Objektüberwachung vor der Abnahme auszuhändigen.

Die Bescheinigungen über die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen sind durch den Betreiber aufzubewahren und müssen auf Verlangen vorgelegt werden können.



4.5 Organisatorischer/Betrieblicher Brandschutz

4.5.1 Evakuierungsplanung, Brandschutzordnung, Flucht- & Rettungsplan

Brandschutzordnung

Für das Objekt hat der Betreiber eine Brandschutzordnung nach DIN 14096:2014-05; Teil 1, 2 und 3 aufzustellen und entsprechend danach zu verfahren.

In der Brandschutzordnung sind u.a. die Aufgaben und Pflichten der Mitarbeiter festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Verantwortlichkeiten eindeutig darzustellen.

Alle Beschäftigten sind bei Beschäftigungsbeginn und danach einmal jährlich über den Inhalt der Brandschutzordnung zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren.

Flucht- und Rettungspläne

Für den gewerblich genutzten Teil sind durch den Betreiber Flucht- und Rettungspläne gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten – Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung ASR A1.3, Ausgabe vom Februar 2013, geändert GMBI 2017, Seite 398 nach DIN ISO 23601 zu erstellen.

Die Pläne sind in ausreichender Zahl auszuhängen. Die Standorte sind im Rahmen der weiteren Planung in Absprache mit dem Betreiber festzulegen.

4.5.2 Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege

An den Türen im Zuge von Rettungswegen ist auf die Ausgänge deutlich und dauerhaft durch be- oder hinterleuchtete Sicherheitszeichen hinzuweisen. Gleiches gilt für die Notausstiegsfenster.

Sicherheitszeichen für Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Löschdecken, etc.) müssen jederzeit deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht werden und der ASR A1.3 bzw. DIN 4844 entsprechen.

4.5.3 Ausstattung/Anordnung von Kleinlöschgeräten

Das Objekt ist mit Handfeuerlöschern auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und jederzeit leicht zugänglich aufzuhängen.

Die Auslegung der benötigten Anzahl von Handfeuerlöschern erfolgte nach den Vorgaben der Technischen Regeln für Arbeitsstätten - Maßnahmen gegen Brände ASR A 2.2, Ausgabe Mai 2018. Grundsätzlich wurde dabei von einer erhöhten Brandgefährdung ausgegangen.



Für das Gesamtobjekt wurde ein Bedarf von mindestens 48 LE berechnet. Somit sind mindestens 5 Stück Schaumlöscher (A, B) 34A/233B mit je 10 LE vorzuhalten.

Als besondere Maßnahme bei erhöhter Brandgefahr ist die flächendeckende Brandmeldeanlage anzusetzen. Zusätzlich wird die Anzahl der Feuerlöscher auf 8 Stück erhöht.

Diese verteilen sich wie folgt:

- Kellergeschoss 1 Stück
- Erdgeschoss 3 Stück
- 1. Obergeschoss 2 Stück
- 2. Obergeschoss 2 Stück

Die vorgesehenen Aushangorte sind den Brandschutzplänen zu entnehmen.

Grundsätzlich können auch Pulverlöscher verwendet werden. Der Unterzeichner weist in diesem Zusammenhang auf den zu erwartenden Folgeschaden beim Einsatz von Löschpulver hin und empfiehlt dringend den Einsatz von Schaum- oder Wasserlöschern.

Die Feuerlöscher haben der DIN EN 3 zu entsprechen. Sie sind gut sichtbar aufzuhängen und mit dem Symbol F04 (Feuerlöschgerät) nach ASR A1.3 zu kennzeichnen.

Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person gemäß den Vorgaben der DIN 14406 und der DIN EN 3 zu überprüfen.

Feuerlöscher sind grundsätzlich nur so hoch über dem Fußboden anzuordnen, dass auch kleinere Personen diese gefahrlos und ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnehmen können.

Als zweckmäßig hat sich eine Montagehöhe von 0,80 bis 1,20 m, gemessen vom Fußboden bis Oberkante Griff, erwiesen.

Aufgrund der maximalen Laufgänge von 20 m bis zum nächstgelegenen Feuerlöscher oder geplanter Sicherheitsräume (Elektrische Betriebsräume, Serverräume, ...) können zusätzliche Feuerlöscher erforderlich werden. Diese Anforderungen sind im Brandschutzkonzept nicht abschließend berücksichtigt und durch den Bauherrn zu prüfen.

Die Anzahl der Feuerlöscher und die Aushangorte sind nach den oben angeführten Angaben zu überprüfen und anzupassen. Die endgültigen Aushangorte werden im Zuge der weiteren Planung mit dem Bauherrn und dem Betreiber festgelegt.



4.5.4 Ausbildung des Personals

Der Betreiber hat gemäß Abs. 7.3 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten – Maßnahmen gegen Brände, ASR A 2.2, Ausgabe vom Mai 2018, mindestens 5 % der Beschäftigten als Brandschutz Helfer auszubilden.

Die Mitarbeiter sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich in die Bedienung der Alarmierungseinrichtungen, den Verlauf der Rettungswege, die Brandschutz-ordnung und die Maßnahmen im Brandfall einzuweisen.

Alle Einweisungen und Unterrichtungen sind durch die einweisende Person zu dokumentieren. Die Dokumentation ist durch den Betreiber aufzubewahren und muss auf Verlangen vorgelegt werden.

4.5.5 Angaben zur Feuerwehr

Die bauliche Anlage liegt im Ausrückebereich der Feuerwehr Wittlich Stadt.



4.5.6 Löschwasserversorgung/Rückhaltung

Löschwasserversorgung

Das betrachtete Gebäude muss eine ausreichende Löschwasserversorgung aufweisen, um wirksame Löscharbeiten nach § 15 Abs. 1 LBauO RLP zu ermöglichen.

Tabelle 1 – Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ^{a)}

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ^{b)}		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
	N ≤ 3	N > 3	Kerngebiete (MK)			
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	-
Geschossflächenzahl ^{b)} (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	-
Baumassenzahl ^{c)} (BMZ)		-	-	-	-	BMZ ≤ 9
Löschwasserbedarf						
bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung ^{d)} :	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	48	96	48	96	96	96
mittel	96	96	96	96	192	192
groß	96	192	96	192	192	192

Überwiegende Bauart

feuerbeständige ^{d)}, hochfeuerhemmend ^{d)} oder feuerhemmende ^{d)} Umfassungen, harte Bedachungen ^{d)}

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen ^{b)}

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

Erläuterungen:

- soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen (siehe Abschnitt 5, 4. Absatz) fallend
- Geschossflächenzahl = Verhältnis von Geschossfläche zu Grundstücksfläche
- Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauten Raum zu Grundstücksfläche
- Die Begriffe „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ sowie „harte Bedachung“ und „weiche Bedachung“ sind baurechtlicher Art
- Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit.“ Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso größer, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschbereiches erweist.



Die Löschwasserversorgung für die manuelle Brandbekämpfung muss gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Grundschutz) und Zentralerlass B-1800/3 für das zu beurteilende Gesamtobjekt in der Summe mindestens 1.600 l/min über einen Zeitraum von 120 min betragen.

Zur Löschwasserversorgung können dabei nach dem Arbeitsblatt des DVGW W – 405 Wasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage in Anrechnung gebracht werden.

Die Löschwasserversorgung über das örtliche Trinkwassernetz muss verantwortlich von der Bauleitung geprüft werden und vom örtlich zuständigen Versorger im Rahmen einer Löschwasserauskunft bestätigt werden.

Löschwasserrückhaltung

Nutzungsbedingt werden wassergefährdende Stoffe innerhalb der baulichen Anlage allenfalls in derart geringen Mengen gelagert, dass die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LöRüRL) im vorliegenden Fall keine Anwendung findet und dementsprechend das Erfordernis einer Löschwasser-Rückhalteanlage baurechtlich nicht besteht.

4.5.7 Flächen für die Feuerwehr

Feuerwehrezufahrt

Das Objekt ist über die Zufahrten zum Marktplatz von der Trierer Straße und der Himmeroder Straße sowie der Neustraße über den öffentlichen Verkehrsraum anfahrbar.

Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges muss das Gebäude von der Feuerwehr mit tragbaren Leitern bzw. dem Drehleiterfahrzeug erreicht werden.

Die Aufstell- und Bewegungsflächen rund um das Objekt sind aus Sicht des Unterzeichners als ausreichend anzusehen und für die Befahrung mit Großfahrzeugen geeignet.

Die Flächen für die Feuerwehr dürfen nicht durch Gegenstände eingeengt werden. Dies gilt auch für den Veranstaltungsbetrieb auf dem Marktplatz und in der Neustraße. Sie sind ständig freizuhalten sowie dauerhaft zu kennzeichnen. Es ist sicherzustellen, dass keine Kraftfahrzeuge in den Zufahrten sowie auf den befahrbaren Flächen für die Feuerwehr dauerhaft abgestellt werden.



Die Zufahrten sind mit dem Hinweisschild "RETTUNGSWEGE FÜR DIE FEUERWEHR FREIHALTEN" zu kennzeichnen.

Die Abmessungen des Schildes müssen 500 x 500 mm betragen. Das Schild ist an der Zufahrt gut sichtbar aufzustellen.



Aufstell- und Bewegungsflächen

Für die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges aus höher gelegenen Aufenthaltsräumen (Rettungshöhe > 8 m über Gelände) ist der Einsatz eines Drehleiterfahrzeuges (DLK) erforderlich.

Rettungshöhen unter 8 m können mittels Steckleiter erreicht werden.

Der für das Drehleiterfahrzeug erforderliche Aufstellbereich liegt dabei im öffentlichen Verkehrsraum. Jede Nutzungseinheit muss mindestens ein immer erreichbares Fenster, mit den Abmessungen 0,90 m x 1,20 m im Lichten besitzen.

Die Rettungswege innerhalb der Nutzungseinheiten müssen jederzeit nutzbar sein. Türen, die zu anleiterbaren Fenster führen, dürfen nicht abgeschlossen werden.

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.



4.5.8 Feuerwehrplan

Für das Gesamtobjekt ist aufgrund der besonderen Einsatzbedingungen für die Feuerwehr im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen.

Der Feuerwehrplan ist in mindestens 4 - facher Ausfertigung zu erstellen.

Zwei Exemplare sind der örtlich zuständigen Feuerwehr auszuhändigen, eine Ausfertigung ist im Gebäude im FIZ zu hinterlegen und eine Ausfertigung erhält die Brandschutzdienststelle. Betreiber, Feuerwehr und Brandschutzdienststelle erhalten zudem eine digitale Ausfertigung. Die Ausfertigungen für die Feuerwehr und das Objekt sind entweder wasserabweisend zu laminieren oder direkt auf synthetischem Papier zu erstellen.

4.5.9 Schlüsseldepot/Zentrale Anlaufstelle

Die zentrale Anlaufstelle ist der Haupteingang in der Ebene Erdgeschoss an der Neustraße. Das Schlüsseldepot befindet sich hier in einer Säule.



5 Umsetzung des Brandschutzkonzeptes

5.1 Brandschutzmaßnahmen im Bauverlauf

Allgemeiner Hinweis

Die ausführenden Unternehmen haben zu beachten, dass ggf. Neuerungen unter sicherheitstechnischen Aspekten, die im Brandschutzkonzept nicht erfasst bzw. über den Stand der Erstellung hinaus gehen, zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten sind.

Entsprechende Informationen haben in schriftlicher Form sowohl an den Auftraggeber als auch an den Brandschutzsachverständigen, zu erfolgen.

Die ausführenden Firmen müssen für die Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten nachweislich qualifiziert sein.

Eignungsnachweise

Die Eignungsnachweise für die Materialien und Methoden des Baus sind entsprechend der zur Zeit der Bauausführung gültigen Regelungen vorzulegen.

Eine Zusammenstellung ist erst im Rahmen der Bauausführung möglich und durch die Unternehmer zu erbringen.

Alle Eignungsnachweise, Fachunternehmerbescheinigungen, Abnahmeberichte, Leistungserklärungen, etc. sind dem brandschutztechnischen Objektüberwacher unaufgefordert zwecks Zusammenstellung der Dokumentation zu übergeben.

Bauarbeiten

Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen und mit Warnzeichen zu versehen.

Während der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass sowohl die Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienst als auch die Zugänge zum Baustellenbereich und dem Gebäude so freigehalten werden, dass die Rettungsdienste das Objekt ungehindert erreichen können.

Werden Baustelleneinrichtungen (Lager- und Bürocontainer) über einen längeren Zeitraum vorgehalten, ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen.

Die erforderliche Löschwassermenge von 1.600 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden ist auch während der Bauzeit sicherzustellen.



Das Rauchen ist verboten innerhalb des Gebäudes sowie an Orten, an denen entzündliche und/oder explosionsgefährliche Stoffe be- oder verarbeitet werden.

Brandgefährliche, elektrische oder brennstoffbetriebene Geräte sowie Wärmegeräte müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie sind so zu installieren, zu betreiben und zu warten, dass Brände nicht entstehen können.

Sie sind generell so auf nicht brennbaren, hitzebeständigen Unterlagen aufzustellen, dass durch die Wärmestrahlung in der Nähe befindliche brennbare Stoffe nicht entfacht werden können. Während des Betriebes sind die Geräte zu beaufsichtigen.

Bei Arbeiten mit Schweißgeräten, Schweißbrennern, Schleifmaschinen und anderen Geräten, bei denen durch Reibungshitze, offenes Feuer, Funkenflug oder auf andere Weise Brandgefahren auftreten können, ist jedwede Feuer- und Explosionsgefahr vor Beginn der Arbeiten zu beseitigen. Ist eine Beseitigung nicht möglich, sind ortsfeste brennbare Stoffe mit nichtbrennbaren und ausreichend isolierenden Stoffen abzudecken. Öffnungen zu angrenzenden Räumen sind zu verschließen. Eine ausreichende Menge an Löschwasser oder ein geeignetes, betriebsbereites Löschgerät ist bereitzustellen.

Während und nach feuergefährlichen Arbeiten sind der Arbeitsbereich sowie angrenzende Bereiche auf Rauchbildung oder Hitzeentwicklung zu prüfen. Besteht die Gefahr eines Brandes, ist umgehend die Feuerwehr zu verständigen.

Gasflaschen sind ausschließlich im Freien oder in ausreichend be- und entlüfteten Räumen zu lagern. Flüssiggasflaschen dürfen nicht unter Erdgleiche gelagert werden.

Gasflaschen dürfen nicht mit leicht entzündlichen oder brennbaren Stoffen zusammen gelagert werden, sie sind vor Erwärmung sowie gegen Erschütterung zu schützen.

Rettungswege, Verkehrswege, Zufahrten, Durchfahrten, Ein- und Ausgänge, Treppenträume, die im Brandfall als Fluchtweg oder Angriffsweg für die Feuerwehr dienen, sind ständig freizuhalten und entsprechend zu kennzeichnen.

Aufgrund der besonderen Betriebsgefahren auf Baustellen sind diesen Gefahren entsprechende Feuerlöschmittel durch die ausführenden Firmen in betriebsbereitem Zustand vorzuhalten. Dies gilt insbesondere für Heißenarbeiten.

Es können Pulver-, Wasser- oder Schaumlöscher nach DIN EN 3 eingesetzt werden.



5.2 Nutzungsrelevante Punkte des Brandschutzkonzeptes

- Die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes sind im Rahmen der Nutzung einzuhalten.
- Alle Planungen und Arbeiten haben in enger Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde zu erfolgen.
- Das Brandschutzkonzept ist bei allen wesentlichen Änderungen der Nutzung oder Um- bzw. Erweiterungsbauten des Gesamtobjektes fortzuschreiben.



6 Abweichungen und Erleichterungen

Die zu beantragenden Abweichungen können erst im Zuge der weiteren Planung abschließend definiert werden.

Aus Sicht des Unterzeichners ist hierzu zunächst die weitere Untersuchung des Gebäudes durch die zu beauftragenden Fachingenieure erforderlich.

Nach Abschluss der Vor- und Entwurfsplanung können dann in Absprache mit der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle die notwendigen Abweichungen definiert, begründet und beantragt werden.



7 Zusammenfassung

Die Stadt Wittlich plant die brandschutztechnische Ertüchtigung des alten Rathauses in der Neustraße 2 in 54516 Wittlich. Die Beurteilung des Bestandsobjektes erfolgt auf Grundlage der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz. Das vorliegende Brandschutzkonzept hat den Status einer Fachplanung.

Als wesentliche Beurteilungsgrundlagen wurden die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) sowie die Garagenverordnung Rheinland-Pfalz herangezogen.

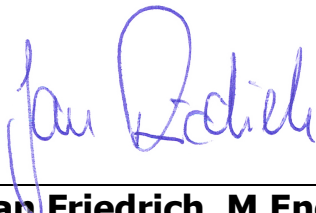
Das vorliegenden Brandschutzkonzept stellt eine Grundlage für die weitere Planung dar. Die notwendigen Abweichungen von den baurechtlichen Vorschriften gemäß § 69 der LBauO RLP sind daher derzeit nicht abschließend zu definieren. Hier erfolgt im Zuge der weiteren Planung in Abstimmung mit Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle eine Anpassung des Brandschutzkonzeptes.

Abschließend wird bestätigt, dass aus Sicht des Unterzeichners gegen die geplante brandschutztechnische Ertüchtigung sowie die anschließende Nutzung des Objektes

keine brandschutztechnischen Bedenken

bestehen, wenn alle im Brandschutzkonzept beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und baulichen Maßnahmen in vollem Umfang umgesetzt werden.

Wittlich, 10. März 2020



Jan Friedrich, M.Eng.

Vorbeugender Brandschutz

Sachverständiger für vorbeugenden
und gebäudetechnischen Brandschutz
DIN EN ISO/IEC 17024:2012



Siegel

Das Brandschutzkonzept umfasst 59 Seiten und 4 Anlagen. Hiermit wird noch einmal darauf hingewiesen, dass sich die vorangegangenen Betrachtungen ausschließlich auf das konkret beschriebene Objekt beziehen und somit nicht übertragen werden können und dürfen. Das Brandschutzkonzept ist im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) geschützt. Weiterleitung an Dritte oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Unterzeichner statthaft.



8 Erklärung

Die in diesem Brandschutzkonzept dargestellten Maßnahmen hinsichtlich des vorbeugenden, des technischen und des abwehrenden Brandschutzes werden von mir inhaltlich voll anerkannt und bei der weiteren Planung und dem Betrieb des Gebäudes berücksichtigt.

Bauherr/Bauherrenvertreter

Hinweis an die Planer und Fachingenieure

Dieses Brandschutzkonzept gilt nur für die in den Planunterlagen dargestellte und in den beiliegenden Unterlagen beschriebene Situation und Nutzung. Es ist darauf zu achten, dass es bei allen künftigen Planungen berücksichtigt bzw. fortgeschrieben und angepasst wird.

Für die Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen sind im Konzept Lösungsmöglichkeiten aufgeführt, mit denen der Brandschutz gewährleistet wird. Davon abweichende Umsetzungen müssen grundsätzlich als Abweichungen beantragt und behördlich genehmigt werden; eine entsprechende Anpassung bzw. Ergänzung des Brandschutzkonzeptes sind dann erforderlich.

Für die jeweiligen Anforderungen und ihre Umsetzung gelten die Landesbauordnung mit ihren ergänzenden Verordnungen, Vorschriften und Technischen Baubestimmungen sowie die DIN 4102 und alle einschlägigen Normen, Vorschriften und Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Grundsätzlich muss bei der Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen die Einhaltung der oben angeführten Bestimmungen durch die Bauleitungen überwacht und bescheinigt werden.



9 Anlagen

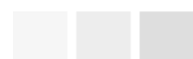
Hinweis

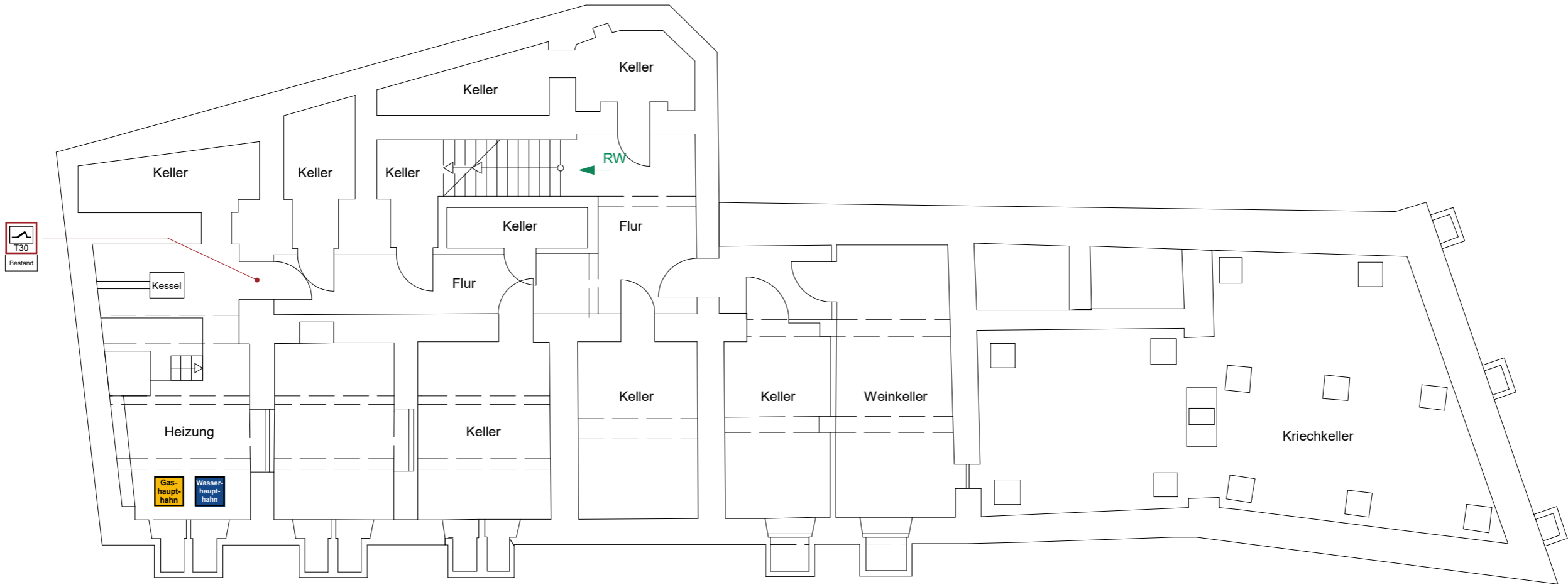
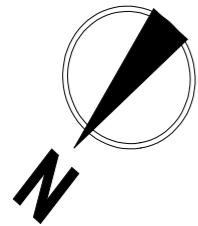
Dem Textteil ist ein sog. visualisiertes Brandschutzkonzept in Form von Brandschutzplänen beigelegt. Diese Brandschutzpläne dienen der Erläuterung und sinnvollen Ergänzung des Textteils und spiegeln ausschließlich die Anforderungen des baulichen Brandschutzes und den Verlauf des Rettungswegs wieder.

Die brandschutztechnischen Anforderungen an die tragenden Bauteile sowie die Anforderungen an die Baustoffe werden zugunsten der Übersichtlichkeit in den Brandschutzplänen nicht dargestellt.

Anlagen

- A 1 Brandschutzplan Kellergeschoss
- A 2 Brandschutzplan Erdgeschoss
- A 3 Brandschutzplan 1. Obergeschoss
- A 4 Brandschutzplan 2. Obergeschoss





T30
Bestand

Kessel

Heizung

Gas-haupt-hahn
Wasser-haupt-hahn

Flur

Keller

Keller

Keller

Weinkeller

Kriechkeller

RW



Alle tragenden & aussteifenden Bauteile + Decke feuerbeständig

Nutzungsuntersagung mit Ausnahme Heizungskeller



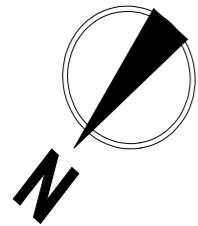
LEGENDE MASSTAB 1:100



Brandschutzpläne dienen lediglich der Visualisierung. Maßgebend ist der schriftliche Teil des Brandschutzkonzepts.

BRANDSCHUTZPLAN

Objekt: Altes Rathaus Wittlich
Neustraße 2, 54516 Wittlich
Geschoss: Kellergeschoss
Stand: 10.03.2020 Plan-Nr.: P19.007_BSK(P)_A_002
Planersteller: BRANDSCHUTZ FRIEDRICH
PLANUNGS- UND SACHVERSTÄNDIGENBÜRO
Trierer Landstraße 9 | 54516 Wittlich | Tel. +49 6571 9998490







Burgstraße



Neustraße



	Feuerbeständig		Hochfeuerhemmend
	Notwendiger Treppenraum		Brandwand

Brandschutzpläne dienen lediglich der Visualisierung.
Maßgebend ist der schriftliche Teil des Brandschutzkonzepts.

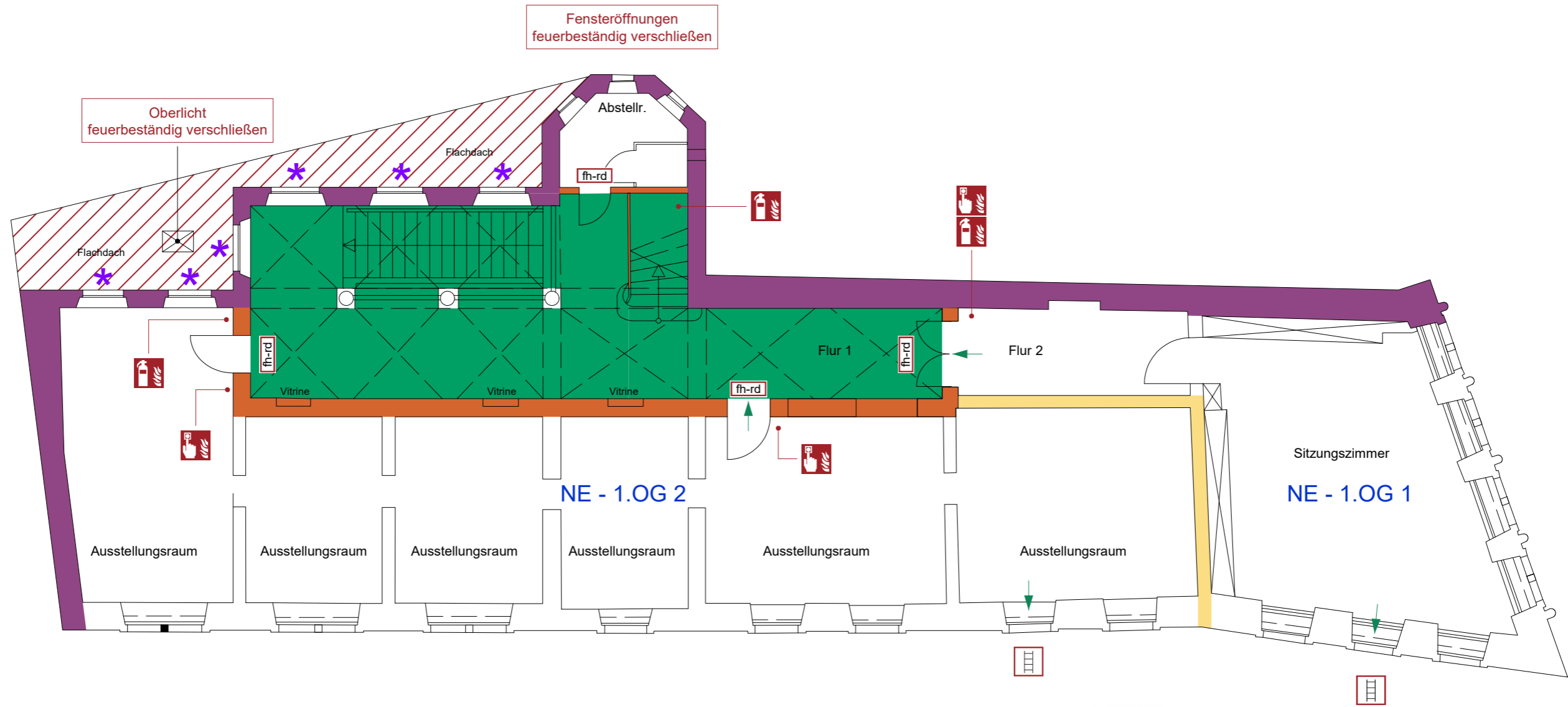
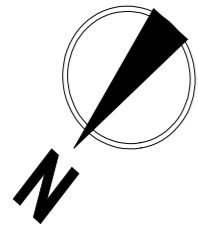






LEGENDE MASSTAB 1:100

	Rettungsweg		Notausstieg		Notausgang barrierefrei		Hausalarm		Brandmelder		Feuerlöscher		Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung, Bedienstelle		Feuer- & Rauchschutztür, feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend
	Blitzleuchte		FW-Infozentrale		FW-Freischaltelelement		FW-Schlüsseldepot		Brandmelderzentrale		Übertragungseinrichtung		Gebäudeeingang		Tür, dicht- und selbstschließend

BRANDSCHUTZPLAN

Objekt: Altes Rathaus Wittlich
Neustraße 2, 54516 Wittlich
Geschoss: Erdgeschoss
Stand: 10.03.2020 Plan-Nr.: P19.007_BSK(P)_A_003
Planersteller:  **BRANDSCHUTZ FRIEDRICH**
PLANUNGS- UND SACHVERSTÄNDIGENBÜRO
Trierer Landstraße 9 | 54516 Wittlich | Tel. +49 6571 9998490



	Feuerhemmend		Hochfeuerhemmend
	Notwendiger Treppenraum		Brandwand

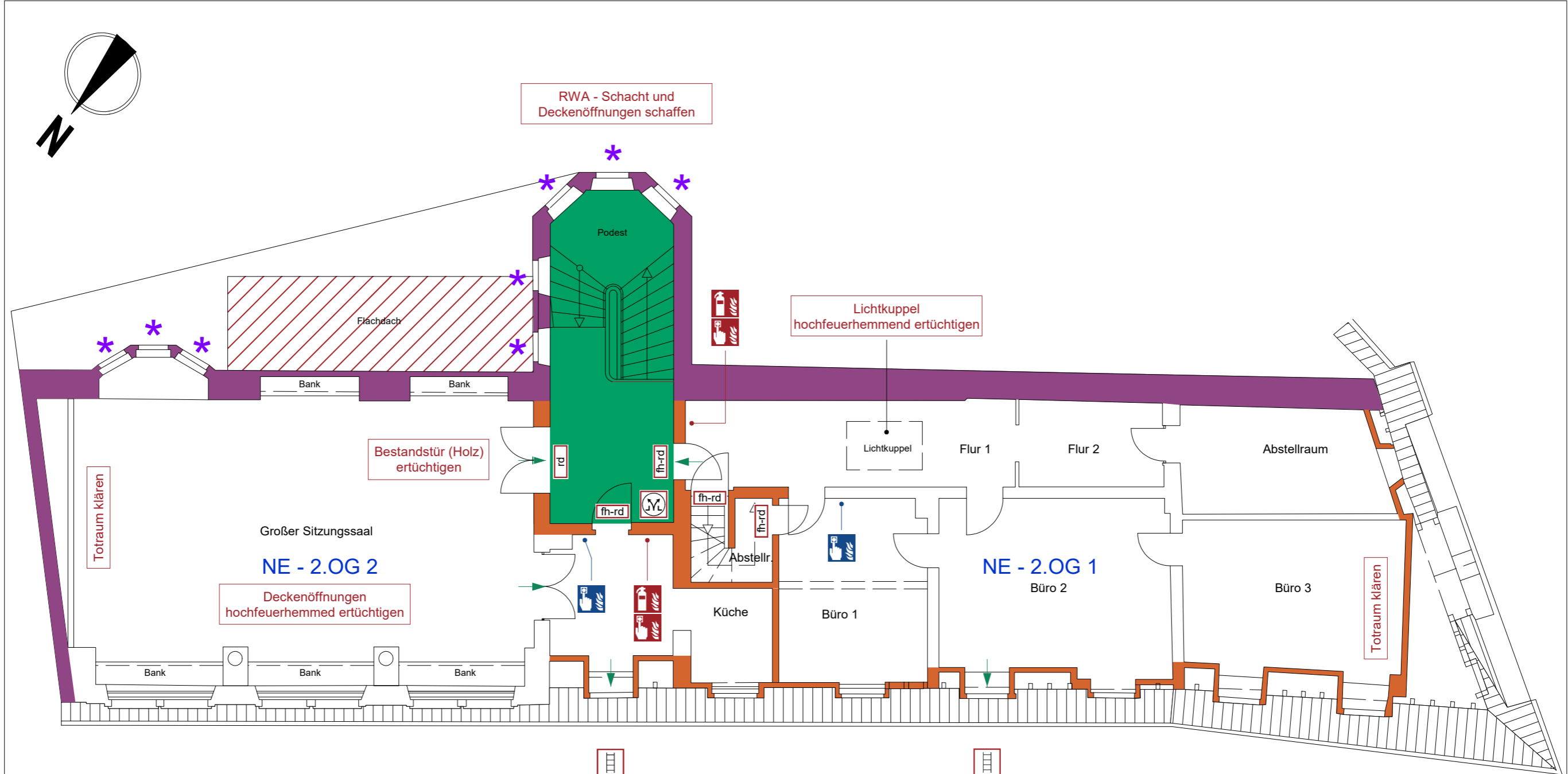
LEGENDE **MASSTAB 1:100**

	Rettungsweg		Anleiterstelle		Brandmelder		Feuerlöscher		Feuer- & Rauchschutztür, feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend		Vorsatz einer feuerbeständigen Brandschutzverglasung
---	-------------	---	----------------	---	-------------	---	--------------	---	---	---	--

Brandschutzpläne dienen lediglich der Visualisierung.
Maßgebend ist der schriftliche Teil des Brandschutzkonzepts.

BRANDSCHUTZPLAN

Objekt: Altes Rathaus Wittlich
Neustraße 2, 54516 Wittlich
Geschoss: 1. Obergeschoss
Stand: 10.03.2020 Plan-Nr.: P19.007_BSK(P)_A_004
Planersteller:  **BRANDSCHUTZ FRIEDRICH**
PLANUNGS- UND SACHVERSTÄNDIGENBÜRO
Trierer Landstraße 9 | 54516 Wittlich | Tel. +49 6571 9998490



RWA - Schacht und Deckenöffnungen schaffen

Lichtkuppel hochfeuerhemmend ertüchtigen




Bestandstür (Holz) ertüchtigen

Deckenöffnungen hochfeuerhemmed ertüchtigen

Totraum klären

Totraum klären



 Hochfeuerhemmend	 Brandwand
 Notwendiger Treppenraum	

LEGENDE MASSTAB 1:100

 Rettungsweg	 Anleiterstelle	 Brandmelder	 Hausalarm	 Feuerlöscher	 Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung, Bedienstelle	 Bestandstür, rauchdicht- und selbstschließend	 Feuer- & Rauchschutztür, feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend	 Vorsatz einer feuerbeständigen Brandschutzverglasung
---	--	---	---	---	---	---	---	--

Brandschutzpläne dienen lediglich der Visualisierung. Maßgebend ist der schriftliche Teil des Brandschutzkonzepts.

BRANDSCHUTZPLAN

Objekt: Altes Rathaus Wittlich
Neustraße 2, 54516 Wittlich
Geschoss: 2. Obergeschoss
Stand: 10.03.2020 Plan-Nr.: P19.007_BSK(P)_A_005
Planersteller:  **BRANDSCHUTZ FRIEDRICH**
PLANUNGS- UND SACHVERSTÄNDIGENBÜRO
Trierer Landstraße 9 | 54516 Wittlich | Tel. +49 6571 9998490